



NEWS LINE

Sustainable Finance
Kapitalmarktrecht
Bankenaufsicht
Digitalisierung
AML
Zahlungsverkehr
Sanktionen
Steuerrecht

AKTUELLE
INFORMATIONEN
DER BUNDES-
SPARTE BANK &
VERSICHERUNG

ÄNDERUNGEN/NEUERUNGEN IM VERGLEICH ZUR NEWSLINE VOM OKTOBER 2024 SIND KURSIV UND BLAU UNTERLEGT.

INHALT

Top 1: Tophemen

Top 2: Bankenaufsicht

Top 3: Kapitalmarktrecht

Top 4: Sustainable Finance

Top 5: Zahlungsverkehr / Digitalisierung

Top 6: Steuerrecht

Top 7: AML / Sanktionen

Top 8: Sonstige Themen

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 |
E office@wko.at

Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem Link wko.at/offenlegung auffindbar.

TOP THEMEN

ANLIEGEN AN DIE NEUE BUNDESREGIERUNG

Für Regierungsverhandlungen hat die Bundessparte **Vorschläge für eine nächste Bundesregierung** erarbeitet.

Die österreichischen Banken, Versicherungen, Pensions- und Vorsorgekassen und Fonds sind **Partner der 9 Millionen Menschen und über 500.000 Unternehmen** in Österreich. Die Finanzbranche hat gerade bei den letzten Krisen (Pandemie, Ukraine/Russland-Krieg, Inflation) wesentlich zur Stabilisierung beigetragen. Die Finanzbranche ist auch Teil der Lösung, wenn es darum geht, Österreich gemeinsam zukunftsfit zu machen und lebenswert zu gestalten, um

- die **grüne Transformation** voranzutreiben und die sich daraus ergebenden Chancen für den Standort Österreich zu nutzen und
- Investitionen in **Digitalisierung (KI, digitale Kommunikation)** zu fördern.

Um in einer neuen Legislaturperiode Österreich voranzubringen, muss

- der **Kapitalmarkt** gestärkt,
- eine nachhaltige **Altersvorsorge** ermöglicht,
- jungen Menschen eine Perspektive zum **nachhaltigen Vermögensaufbau** gegeben und
- bei der Schaffung von **leistbarem Wohnraum** angesetzt werden.

Dafür braucht es **starke Banken, Versicherungen, Pensions- und Vorsorgekassen und einen leistungsfähigen Kapitalmarkt**.

Die **österreichische Bankenstruktur** - mit kleinen und mittleren Banken bis hin zu den auch international tätigen Großbanken - gewährleistet Resilienz und Wettbewerb. Die widerstands- und wettbewerbsfähigen österreichischen Banken sind die Basis für einen prosperierenden Standort.

Der österreichische **Kapitalmarkt** ist allerdings evident unterentwickelt. Österreich hat bislang noch keine etablierte Kapitalmarktkultur. Diese gilt es durch gemeinsame Bemühungen zu entwickeln, um den Standort voranzubringen und die zunehmende Alterung der Gesellschaft auszugleichen, braucht es weiters noch mehr **Innovation**. Innovationsfinanzierung funktioniert über **Eigenkapitalfinanzierung**. Auch dafür braucht es einen starken Kapitalmarkt.

Darüber hinaus ist ein „großer Wurf“ bei der **Entbürokratisierung** unerlässlich. Nur so können Unternehmen, Banken und Versicherungen wettbewerbsfähig bleiben. Die Regulierung wird immer komplexer und behindert damit die Entwicklung von starken Banken und Versicherungen, die aber für die grüne Transformation und die Digitalisierung so dringend notwendig sind.

CRR-HARD TEST

Der sogen. Hard Test ermöglicht vergünstigte Eigenmittelanforderungen bei Immobilienfinanzierungen, sofern bestimmte Verlustquoten gem. Art. 125 (2)(b) und Art. 126 (2)(b) CRR nicht überschritten werden. Mit Geltungsbeginn der CRR III per 1.1.2025 wird der Anwendungsbereich des Hard-Tests für Kreditinstitute im Standardansatz eingeschränkt auf sogen. IPRE (Income Producing Real Estate)-Risikopositionen. Falls der Hard-Test für einen nationalen Immobilienmarkt bestanden wird, könnte in Form des Realkreditsplittings das günstigere Risikogewicht von 20 % für RRE und 60 % für CRE für max. 55 % des Immobilienwerts angesetzt werden.

Auslaufen des Hard Tests für Gewerbeimmobilien per 31.12.2024

Für Gewerbeimmobilien wird es ab 1.1.2025 nach Aussagen der FMA keine Vergünstigung bei den RWAs mehr geben. Dazu gab es ein Infoschreiben der FMA an die Banken im Februar 2024, dass die betreffenden Schwellenwerte gerissen werden könnten. Tatsächlich ergeben die im August 2024 veröffentlichten Daten auf der FMA-Website, dass die Schwellenwerte für die zulässigen Verlustquoten nicht nur bei Wohnimmobilien, sondern auch bei Gewerbeimmobilien in 2023 nicht überschritten wurden. Trotzdem zieht die FMA für die Gewerbeimmobilien das Behördenwahlrecht und

wird die günstigeren RWAs für Gewerbeimmobilien mit In-Kraft-Treten der CRR III bereits zum 1.1.2025 auslaufen lassen.

Hard Test für Wohnimmobilien (inkl. gewerblicher Wohnbau)

Für Wohnimmobilien (inkl. gewerblicher Wohnbau) wird der Hard Test weiter möglich sein. Die EBA hat vor kurzem festgestellt, dass die **Berechnungslogik** auch nach In-Kraft-Treten der CRR III ab 1.1.2025 fortgesetzt werden kann. D.h. Der Hard Test für Wohnimmobilien ist zumindest bis Mitte 2025 abgesichert.

Mittelfristig könnte der Hard Test auch für Wohnimmobilien auslaufen, weil es sich hier um ein Behördenwahlrecht handelt: Das bedeutet, auch wenn die Verlustraten gem. Art. 125 und 126 CRR nicht überschritten werden, kann die FMA zum Ergebnis kommen, dass trotzdem kein "gut entwickelter und lange etablierter Markt", der entsprechend preisstabil ist, mehr vorliegt und somit günstigere RWAs nicht mehr zugelassen werden.

Position der Bundessparte:

Die FMA muss den Hard Test auch weiterhin zulassen, sofern die Verlustraten nicht überschritten werden, sowohl für Wohn- als auch Gewerbeimmobilien. Wenn für ein Jahr die Verlustraten zu hoch sind, sollte der Hard Test nur in diesem Jahr nicht zu günstigeren RWAs führen, ohne Folgewirkungen für die nachfolgenden Jahre.

Der Wegfall des Hard Tests auch für Wohnimmobilien würde für die österreichische Kreditwirtschaft besonders schwer wiegen. Der Hard Test ist seit langem in Österreich in Verwendung und wurde in der Vergangenheit von der Aufsicht nicht in Frage gestellt. Für Länder mit vielen Standardansatzbanken wie Österreich ist der Hard Test von besonderer Bedeutung. Nicht außer Acht gelassen werden dürfen in diesem Zusammenhang auch die wettbewerbsrechtlichen Aspekte für den österreichischen Wirtschafts- und Finanzstandort bei einem einseitigen Wegfall des Hard Tests. So ist zB in Deutschland derzeit keine Abschaffung des Hard Tests geplant. Der deutsche Bankenmarkt ist dem österreichischen sehr ähnlich.

Vor diesem Hintergrund ist die Vielzahl an geplanten und bereits anzuwendenden bankaufsichtlichen Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Immobilienfinanzierung, gerade auch aus volkswirtschaftlicher Perspektive kritisch zu betrachten. Es handelt sich dabei um eine Vielzahl an Vorschriften (Basel IV Implementierung, Wegfall Hard Test, KIM-V, Sektoraler Systemrisikopuffer für Gewerbeimmobilienfinanzierungen), die zu erhöhtem Eigenmittelbedarf führen und im Zusammenreffen mit den ökonomischen Entwicklungen den Bemühungen für Wachstum in Österreich zuwiderlaufen.

NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE / FMA-KIM-V

Die Novelle der KIM-V mit der Vereinfachung auf ein Ausnahmekontingent ist per 1. Juli in Kraft getreten. Damit wird die Steuerung des Ausnahmekontingents vereinfacht; eine Forderung, die die Bundessparte schon lange vehement betrieben hat, die aber bei weitem nicht ausreichen, wieder ausreichend Wohnfinanzierungen zu ermöglichen. Laut FMSG haben die gemeldeten nicht ausgenutzten Ausnahmekontingente im Jahr 2023 rund eine Mrd. EUR ausgemacht. **Die FMA sprach jüngst von 1,5 Mrd. EUR.** Mit der Vereinfachung besteht die Hoffnung, dass dieses mögliche zusätzliche Kreditvolumen einfacher vergeben werden kann. Darüber hinaus hat die FMA auf Anfrage der Bundessparte im September mitgeteilt, dass Finanzierungen für die Reparatur von Hochwasserschäden von der KIM-V ausgenommen sind, sofern die Finanzierung ausschließlich der Wiederherstellung der Wohnbarkeit von Hauptwohnsitzen dient.

Unabhängig davon tritt die Bundessparte nach wie vor dafür ein, **dass die KIM-V aufgehoben bzw. spätestens mit 30. Juni 2025 ausläuft.** Von Aufsichtsseite wird die KIM-V bereits evaluiert, mit dem Ziel bei der Sitzung des FMSG Anfang Dezember zu entscheiden, ob eine Verlängerung, allenfalls mit veränderten Parametern, empfohlen wird.

Insbesondere durch die mehrmalige Anhebung des EZB-Leitzinses seit Juli 2022, des Anstiegs der Baukosten sowie der hohen Energie- und Lebenshaltungskosten ist die Situation am Immobilienmarkt seit Inkrafttreten der KIM-V inzwischen eine gänzlich andere als noch vor dem Sommer 2022. Diese veränderten Rahmenbedingungen haben nicht zuletzt zu einer Trendwende bei Fremdkapitalfinanzierungen von privaten Wohnimmobilien geführt. So zeigen die aktuellen Österreich-Ergebnisse der euroraumweiten Umfrage über das Kreditgeschäft vom Juli 2024 (Bank Lending Survey) von

OeNB/EZB, dass die Nachfrageentwicklung bei Wohnbaukrediten Anfang des Jahres 2024 ein historisches Tief erreicht hat. Im Hinblick auf die Entwicklung der Immobilienpreise lässt die statistische Entwicklung in diesem Segment die Aussage zu, dass die Immobilienpreise nachhaltig zurückgegangen sind (inflationbereinigt sogar stark), und dass aufgrund des noch immer andauernden hohen Zinsumfelds mit keinem überproportionalen Anstieg bei den Immobilienpreisen zu rechnen sei. Somit ist in Summe auch kein dynamisches Preis- und Kreditwachstum bei Wohnimmobilien mehr gegeben. Das systemische Risiko aus Fremdkapitalfinanzierungen von Immobilien mit möglichen negativen Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität hat sich ganz erheblich verringert. Auch die Vergabestandards für neue Wohnbaukredite haben sich in Österreich wesentlich verbessert.

Die österreichische Wirtschaft befindet sich seit mehreren Quartalen in einer anhaltenden Rezession. Das BIP wird laut den Prognosen von WIFO und IHS auch für 2024 erneut zurückgehen. Vor diesem Hintergrund und vor allem der Tatsache, dass die zentrale Grundlage für die Verordnung - nämlich systemische Risiken aus der Wohnimmobilienfinanzierung - nicht mehr vorliegt, plädieren wir dringend für eine Aufhebung der KIM-V bzw. sprechen uns klar gegen eine Verlängerung der KIM-V über Juni 2025 hinaus aus. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verordnung liegen nicht mehr vor. Gerade durch die Zinswende im Juli 2022 ist kein dynamisches Preis- und Kreditwachstum bei Wohnimmobilien mehr gegeben.

Immobilienkredite - sowohl Wohn- als auch Gewerbeimmobilienfinanzierungen - werden durch die CRR III ab 1.1.2025 erheblich kapitalintensiver. Dazu kommt der sektorale Systemrisikopuffer für Gewerbeimmobilienfinanzierungen ab 1.7.2025. Darüber hinaus darf der sogen. CRR-Hard-Test für Gewerbeimmobilienfinanzierungen ab 1.1.2025 nicht mehr angewendet werden. Alle diese Maßnahmen werden Immobilienfinanzierungen verteuern und somit zu einer weiteren Verlangsamung der Marktentwicklung beitragen. Risiken aus der Immobilienfinanzierung werden durch die verschiedenen Maßnahmen mehr als ausreichend adressiert. Die starren Vorgaben der KIM-V sind somit nicht mehr notwendig, sie verstärken vielmehr prozyklisch die Krise im Bereich Wohnbau und Bauwirtschaft.

*Im Hinblick auf die anstehende FMSG-Sitzung Anfang Dezember und die Tragweite der möglichen Entscheidungen für die Volkswirtschaft wird betont, dass die **Transparenz der Entscheidungsgrundlage**, somit die **Offenlegung der Datenbasis**, unerlässlich ist.*

Stabile NPL-Quoten im privaten Wohnimmobiliensegment

Ein weiterer Indikator, dass die KIM-V nicht notwendig ist, ist die Entwicklung der NPL-Ratios im privaten Wohnimmobiliensegment. Wenn vor der KIM-V ohne die konkreten Kennzahlen jahrelang „schlechte“ Finanzierungen vergeben worden wären, so hätte ab 2022 (rascher Anstieg der Zinsen und Inflation) die NPL-Quote bei privaten Wohnimmobilien unweigerlich deutlich ansteigen müssen. Das ist jedoch nicht passiert. Daraus kann gefolgert werden, dass auch vor Einführung der KIM-V die Qualität der Kredite ausreichend war.

Aus den angeführten Gründen ist eine Verlängerung der KIM-V über Juni 2025 hinausgehend nicht akzeptabel.

FMSG-EMPFEHLUNG ZU SYSTEMRISIKOPUFFER FÜR GEWERBEIMMOBILIENKREDITE

Das FMSG hat am 3. Oktober 2024 neben Anpassungen beim Systemrisikopuffer und OSII-Puffer, die bei einigen Banken zu signifikanten Kapitalerhöhungen bereits per 1.1.2025 führen werden, einen sektoralen Systemrisikopuffer iHv 1% für Gewerbeimmobilienkredite auf konsolidierter und unkonsoolidierter Ebene für alle Banken empfohlen. Der Systemrisikopuffer soll auch auf den gewerblichen Wohnbau Anwendung finden, jedoch soll der gemeinnützige Wohnbau ausgenommen werden. Gewerbeimmobilienfinanzierungen im Sinne der FMSG-Empfehlung sind Kredite an inländische nichtfinanzielle Unternehmen der ÖNACE 2025-Sektoren „F 41 Hochbau“, „F 43 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe“ und „M 68 Grundstücks- und Wohnungswesen“. Für die Bemessung des sektoralen Systemrisikopuffers kommen die risikogewichteten Positionswerte dieser Kredite zur Anwendung.

Die neuen Puffervorgaben, die in der FMA-Kapitalpuffer-Verordnung umgesetzt werden, sollen ab 1.7.2025 gelten. Das FMSG wird die Notwendigkeit weiterer Erhöhungen des sektoralen Systemrisikopuffers in Zusammenschau mit den Auswirkungen der CRR III auf die Kapitalerfordernisse der Banken im dritten Quartal 2025, wenn erstmals die entsprechenden aufsichtlichen Meldedaten vorliegen, evaluieren.

Die Bundessparte sieht den sektoralen Systemrisikopuffer kritisch, weil er prozyklisch wirkt und die Banken zwingt, mehr Eigenkapital für bestehendes Exposure zu binden. Dadurch wird die Kreditvergabe eingeschränkt. Darüber hinaus werden die Risiken aus Gewerbeimmobilien ohnedies über Säule 2 Kapitalzuschläge bereits adressiert. Dazu kommt, dass durch die Einführung von Basel IV durch die CRR III die Kapitalvorgaben für Gewerbe- und Wohnimmobilien ab 1.1.2025 signifikant steigen werden.

Unbeschadet der grundsätzlichen Kritik am sektoralen Systemrisikopuffer für Gewerbeimmobilien ist es wichtig, dass folgende Anliegen bei einer Umsetzung seitens der Aufsicht berücksichtigt werden:

- *Level-Playing-Field mit ausländischen Banken, die im Wege der Dienstleistungsfreiheit Gewerbeimmobilien in Österreich finanzieren (Reziprozität)*
- *Ausnahme von der Puffer-Berechnungsbasis für nachhaltige Finanzierungen insb. für die Verbesserung der Energieeffizienz. Ansonsten würde der Puffer dem Green Deal und den Decarbonisierungsbemühungen des Bankensektors entgegenwirken. Es sollten mit dem Puffer nicht undifferenziert alle Finanzierungen, welche für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele im Gebäudesektor dringend erforderlich wären, umfasst sein. Ebenso sollten Finanzierungen für Objekte mit sozialem Hintergrund wie Kindergärten und Wohnheime ausgenommen werden.*
- *Die Ausnahme für Gemeinnützige Bauträger sollte auch deren Tochtergesellschaften umfassen, weil auch Projekte dieser Gesellschaften das gleiche niedrige Risiko widerspiegeln, wie diejenigen der Muttergesellschaft.*
- *Schließlich wäre eine Präzisierung notwendig, dass nur Finanzierungen für gewerbliche Immobiliensicherheiten, die in Österreich gelegen sind, in den Anwendungsbereich fallen (Gewerbeimmobilien im Ausland sollten nicht im Scope sein).*
- *Ein Abstellen auf die NACE 2025 Definitionen wird kritisch gesehen, weil die Umsetzung noch nicht erfolgt ist. Daher wird eine Bezugnahme auf den NACE 2008 gefordert.*

Darüber hinaus wird gegenüber dem FMSG und insbesondere der OeNB darauf gedrängt, dass die Entscheidungsgrundlage für die Puffereinführung, d.h. das Gutachten der OeNB und damit die Datenbasis offengelegt wird, um die hier so wichtige Transparenz sicherzustellen.

OENB-FINANZMARKTSTABILITÄTSBERICHT

Am 12. November hat die OeNB ihren halbjährlichen Finanzmarktstabilitätsbericht veröffentlicht. Die OeNB stellt fest, dass die Widerstandsfähigkeit des Bankensektors weiterhin hoch sei, aber die Risiken aus Gewerbeimmobilienkrediten steigen. In einem herausfordernden Umfeld habe der österreichische Bankensektor hohe Gewinne erwirtschaftet und seine Widerstandsfähigkeit bewiesen. Risikomindernd würden auch die aufsichtlichen Maßnahmen für die Wohnimmobilienkreditvergabe wirken. Im Bereich der Gewerbeimmobilienkredite steigen die Risiken jedoch aufgrund vergangener Zinsanstiege an (NPL-Quote bei 5,5% Mitte 2024).

Die derzeitige Rezession führt die OeNB auf eine Industrierezession und eine ausgeprägte Konsumzurückhaltung zurück. Daher wurden die Wachstumsprognosen der OeNB zuletzt nach unten revidiert. Auch für 2025 wird nur ein verhaltenes Wachstum erwartet. In diesem schwierigen Umfeld bleibt die Kreditnachfrage der Unternehmen, insbesondere für längerfristige Investitionen, gedämpft. Aus der Wohnimmobilienkreditvergabe kämen jedoch wieder moderate Wachstumsimpulse, da sich aufgrund steigender Einkommen und leicht fallender Finanzierungskosten die Leistbarkeit verbesserte. Zudem sank der Anteil der Kredite mit variabler Verzinsung bei der Neuvergabe auf nur noch ein Fünftel. Die anhaltend hohe Profitabilität hat die Kapitalisierung des österreichischen Bankensektors weiter gestärkt.

Im 1HJ2024 verschlechterte sich die Kreditqualität mit einem Anstieg der NPL-Quote auf 2,7 %, wobei v.a. Gewerbeimmobilien- und KMU-Kredite besonders starke Anstiege verzeichneten. Die Bildung von Risikovorsorgen hielt mit dieser Entwicklung laut OeNB nicht Schritt.

Die aufsichtlichen Maßnahmen für die Wohnimmobilienkreditvergabe (KIM-V) seien laut OeNB effektiv und hätten die Finanzstabilität gestärkt. Im ersten Halbjahr 2024 lag der Anteil der Neukredite in diesem Marktsegment, die die Vorgaben der KIM-V erfüllen, bei über 80 % und die NPL-Quote blieb gering. Gleichzeitig hätten fast zwei Drittel der Banken das ihnen zur Verfügung stehende Ausnahmenkontingent nicht ausgenutzt.

Empfehlungen der OeNB an die Banken:

- Absicherung bzw. weitere Stärkung der Kapitalbasis durch Zurückhaltung bei Gewinnausschüttungen,
- Sicherstellung nachhaltiger Vergabestandards bei Wohnimmobilienkrediten sowie Vorbereitung auf strengere aufsichtliche Anforderungen für Gewerbeimmobilienkredite (sektoraler Kapitalpuffer),
- adäquate Risikosteuerung, einschließlich höherer Wertberichtigungen und einer konservativen Sicherheitsbewertung, sowie
- Sicherung einer nachhaltigen Profitabilität durch Kostendisziplin und Investitionen sowohl in Informationstechnologien als auch zum Schutz vor Cyberrisiken und den Auswirkungen des Klimawandels.

FM-GwG-NOVELLE / FATF-ANPASSUNGSGESETZ

Am 24.10.2024 wurde als Antrag der Regierungsparteien ein Entwurf für ein sogen. FATF-Anpassungsgesetz und ein FM-GwG-Anpassungsgesetz im Nationalrat eingebracht. Am 14.11.2024 wurde das Gesetzespaket im Wesentlichen in der Fassung des Initiativantrages im Budgetausschuss des Nationalrates beschlossen. Sobald es in der Plenarsitzung des Nationalrates am 20.11.2024 beschlossen ist, wird es nach Beschluss im Bundesrat im BGBl veröffentlicht. Das Gesetzespaket beinhaltet unterschiedliche In-Kraft-Tretens-Bestimmungen, teilweise werden die Neuerungen (zB die Verlängerung der Verjährung bei Verwaltungsstrafen gemäß FM-GwG) unmittelbar mit Veröffentlichung im BGBl. in Kraft treten.

Mit dem Gesetzespaket sollen im Vorfeld der kürzlich angelaufenen FATF-Länderprüfung Österreichs im Geldwäschebereich Empfehlungen der FATF im österreichischen Rechtsbestand umgesetzt werden. Die Umsetzung der gesetzlichen Maßnahmen des FATF-Anpassungsgesetzes wird von der FATF schon lange urgiert.

Dabei geht es um Sorgfaltspflichten zB für Finanzinstitute im Bereich der Verhinderung der Proliferationsfinanzierung (Massenvernichtungswaffen) und um die effizientere Umsetzung von UN-Sanktionen in Österreich. Darüber hinaus soll damit die Zuständigkeit für die Einhaltung von Finanzsanktionen von der OeNB auf die FMA per 1.1.2026 übergehen. Die Umsetzung des gesamten Gesetzespakets ist für den Wirtschaftsstandort wichtig, weil ein schlechtes Rating Österreich auch international als Investitionsstandort schaden würde.

In dem vorliegenden Gesetzespaket ist in **§ 36 Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz (FM-GwG)** eine Verlängerung der Strafbarkeits- und Verfolgungsverjährung vorgesehen, die **verfassungsrechtlich problematisch** ist. Vor allem hat diese Bestimmung keinen Zusammenhang mit den FATF-Empfehlungen.

Aktuell sind die Verjährungsfristen für die Verletzung von Sorgfaltspflichten im FM-GwG 3 Jahre bei der Verfolgungsverjährung und 5 Jahre bei der Strafbarkeitsverjährung. Im Sanktionenrecht ist die Frist ident und keine Änderung vorgesehen. Nun wird die Verfolgungsverjährung auf 6 Jahre und die Strafbarkeitsverjährung auf 8 Jahre ausgedehnt und während des Verfahrens vor dem BVwG die Frist unterbrochen. D.h. nach einer Prüfung bis zur Entscheidung des BVwG können über 9 Jahre vergehen, bis eine Entscheidung des BVwG vorliegt. Somit können Verfahren, die Entscheidungen des VwGH benötigen über 10 Jahre dauern.

- *Es kann nicht verfassungskonform sein, dass Verwaltungsstrafverfahren für die Verletzung von Sorgfaltspflichten diese Zeitspanne in Anspruch nehmen. Die gerichtlich strafbare Geldwäsche selbst (§ 165 StPO) verjährt nach 5 Jahren; bei qualifizierten Delikten nach 10 Jahren. Beim FM-GwG geht es um Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und nicht um gerichtlich strafbare Handlungen.*
- *Eine unsachliche Differenzierung bei den Verjährungsfristen in unterschiedlichen Verwaltungsstrafverfahren kann den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz gem. Art 2 StGG und das allgemeine Sachlichkeitsgebot des Art. 7 Abs. 1 B-VG verletzen.*
- *Darüber hinaus verletzt eine überlange Verfahrensdauer Art. 6 EMRK (Recht auf eine angemessene Verfahrensdauer).*
- *Die in den EB zu § 36 FM-GwG angeführte Länge internationaler Ermittlungsverfahren vermag als Rechtfertigung nicht zu überzeugen. Diesem Umstand wurde inhaltlich bereits durch die längeren Aufbewahrungsfristen des FM-GwG Rechnung getragen. Im Bedarfsfall besteht eine Auskunftspflicht der Kreditinstitute gegenüber der FMA. Es sollte besser zielgerichtet dafür Sorge getragen werden, die unmittelbaren Täter der Geldwäscherei strafrechtlich länger verfolgen und belangen zu können.*
- *Die Verjährungsfristverlängerung schwächt letztlich den Finanzmarkt Österreich, weil Unsicherheiten iZm langen Verfahren sowohl für die betroffenen Finanzinstitute (Börsekurs) aber auch für die Beurteilung der Effektivität der Aufsicht nachteilig sind.*
- *Zudem: Mit diesen Verjährungsfristen im FM-GwG verlässt Österreich den vorgegebenen europäischen Pfad der Vereinheitlichung, was den Zielen des EU-Anti-Geldwäsche Legislativpakets widerspricht.*

Die unverhältnismäßige Verlängerung der Verfolgungs- und Strafbarkeitsverjährung in § 36 FM-GwG inklusive der Fristenunterbrechung bei Anhängigkeit des Verfahrens beim BVwG (idR entscheidet dieses final ohne das Verfahren nochmals an die FMA zu delegieren) ist daher strikt abzulehnen.

Trotz intensiver Bemühungen der Sparte (verfassungsrechtliches Gutachten, Darlegung, dass in anderen EU-Mitgliedstaaten die Verjährungsfristen bei AML-Verwaltungsstrafverfahren zwischen 3- 5 Jahren liegen) ist es leider nicht gelungen, die Verlängerung der verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgungs- und Strafbarkeitsverjährung auf 6 bzw. 8 Jahre zu verhindern (bisher 3 bzw. 5 Jahre). Allfällige verfassungsrechtliche Schritte gegen die unserer Ansicht nach verfassungsrechtlich höchst umstrittene Verlängerung der Verjährungsfristen im FM-GwG (inkl. Verjährungshemmung im FM-GwG und Sanktionengesetz) behält sich die Branche vor.

Erfreulich ist, dass mit dem Gesetzespaket die Möglichkeit geschaffen wird, dass die Entbindung vom Bankgeheimnis zukünftig auch elektronisch erfolgen kann. Hier konnte noch erreicht werden, dass in den EBs klargestellt wird, dass mit der neuen zusätzlichen Formulierung, dass die Zustimmung ihre Anwendungsfälle deutlich umschreiben muss, nur bestehende OGH-Judikatur nachgezogen wird und keine neuen Anforderungen geschaffen werden.

EUGH-URTEIL BETREFFEND DIE ERMÄßIGUNG DER GESAMTKOSTEN BEI VORZEITIGER RÜCKZAHLUNG VON HYPOTHEKARKREDITEN

Der EuGH hat seine [Entscheidung](#) in der Rechtssache C-76/22, Santander Bank Polska, E-CLI:EU:C:2024:890, betreffend die Ermäßigung der Gesamtkosten bei vorzeitiger Rückzahlung von Hypothekarkrediten gefällt. Im gegenständlichen Sachverhalt handelte es sich um einen Hypothekarkredit mit einer Laufzeit von 30 Jahren, der jedoch nach 19 Monaten nach der Unterzeichnung des Kreditvertrags vollständig zurückgezahlt wurde. Der Kreditnehmer forderte daraufhin die anteilige Rückerstattung der bei der Kreditvergabe angefallenen Provision in Höhe von 2,5 % des Kreditbetrags. Diese Forderung lehnte die kreditgewährende Bank ab, woraufhin der Kreditnehmer Klage vor dem zuständigen Gericht erhob.

Das mit dem Rechtsstreit befasste polnische Gericht hat den EuGH hierzu um Auslegung der Richtlinie 2014/17 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher ersucht,

- *(1) ob in Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie 2014/17 genanntes **Recht des Verbrauchers auf Ermäßigung der Gesamtkosten** des Hypothekenkredits bei vorzeitiger Kreditrückzahlung **auch eine Provision für die Gewährung des in Rede stehenden Kredits umfasst**, und*

- (2) ob sich aus dieser Vorschrift eine spezifische Berechnungsmethode ergibt, mit der sich der Betrag der Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits im Sinne dieser Vorschrift berechnen lässt.

In Bezug auf die erste Vorlagefrage hat der EuGH

- klargestellt, dass das Recht auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits nach Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie 2014/17 nicht die Kosten umfasst, die dem Verbraucher unabhängig von der Vertragslaufzeit entweder zugunsten des Kreditgebers oder zugunsten Dritter für Leistungen auferlegt werden, die zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung bereits vollständig erbracht worden sind (Rn 30) und
- entschieden, dass Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie 2014/17 dahin auszulegen ist, dass ein nationales Gericht in Ermangelung einer Aufschlüsselung der Kosten durch den Kreditgeber, anhand deren es prüfen kann, ob eine beim Abschluss eines Hypothekenkreditvertrags erhobene Provision in die Kategorie der laufzeitunabhängigen Kosten fällt, davon ausgehen muss, dass eine solche Provision laufzeitabhängige Kosten darstellt und daher unter das Recht auf Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits fällt (Rn 39).

In Bezug auf die zweite Vorlagefrage hat der EuGH entschieden, dass Art. 25 Abs. 1 der Richtlinie 2014/17 dahin auszulegen ist, dass sich aus dieser Vorschrift keine spezifische Berechnungsmethode ergibt, mit der sich der Betrag der Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits im Sinne dieser Vorschrift bestimmen lässt (Rn 53).

UPDATE ZU EU DOSSIERS AUS DEM RAT (ECOFIN)

Beschlüsse von Gesetzesakten:

- **Mehrwertsteuerpaket** „VAT in the digital age“ (ViDA): Digitalisierung der Mehrwertsteuerberichterstattung (Digital Reporting Requirements, „DRR“), Steuerschuldnerfiktion für Plattformen (Deemed supplier regime, „DSR“), Einführung einer einzigen und einheitlichen Mehrwertsteuerregistrierung (Single VAT Registration, „SVR“)
 - Einstimmig beschlossen
- **Solvency Review** (Überarbeitung Solvency-II-RL und IRRD)
 - Einstimmig beschlossen

Offene Gesetzgebungsverfahren:

- **Trilogverhandlungen:** CMDI, RIS, VO zur Datenteilung und Reduktion der Berichtspflichten und die Benchmark-VO stehen für Trilogverhandlungen an.
 - HU-Ratspräsidentschaft hofft auf erhebliche Fortschritte oder politische Einigungen
 - Rat und EP haben sich für die VO zur Datenteilung und Reduktion der Berichtspflichten und die Benchmark-VO auf einen Verhandlungsbeginn Ende November geeinigt
 - Termine für CMDI und RIS noch ausständig
- **Ratsmandate:** Die Arbeiten an FiDA, PSR und PSD3 laufen weiter.
 - HU-Ratspräsidentschaft will Ratsmandate bis Ende des Jahres beschließen und hofft auf eine Einigung in den nächsten Wochen (offene Themen bei PSR/PSD: Zahlungsbetrug und finanzielle Haftung).
- **Laufende Verhandlungen:** Auch die Bemühungen zum Digitalen Euro-Paket schreiten auf der Ebene der Arbeitsgruppen voran.
 - Ratsmandate bis Ende des Jahres nicht realistisch

BANKENAUF SICHT

EBA STRESSTEST

Der nächste EBA-Stresstest wird im Jänner 2025 gestartet. Wie üblich wird er von der EZB auf die restlichen SIs ausgedehnt, wobei einzelne Banken in begründeten Fällen ausgenommen werden. Die operative Abwicklung erfolgt für alle Significant Institutions über die EZB. Derzeit wird das Szenario erstellt und die Methodik finalisiert, die im Sommer mit den Banken konsultiert wurde. Die finale Methodik wird Ende 2024 veröffentlicht, die Veröffentlichung der Ergebnisse ist für Juli 2025 geplant. Die Timeline orientiert sich weitgehend an jener vergangener Übungen, wobei Anpassungen aufgrund der CRR3 Umstellung vorgesehen sind.

Die EBA bietet erstmals eine „NII-Plattform“ an, die Banken bei der Befüllung der Templates entlasten soll. Es handelt sich dabei um eine „operative Ausfüllhilfe“, kein Top-Down Modell. Die Ergebnisse der von der Kommission beauftragten und von den drei ESAs, der EZB und dem ESRB durchgeführten „Fit-for-55 Exercise“ werden am 19.11.2024 veröffentlicht.

EBA BASEL III MONITORING REPORT

Die EBA hat Anfang Oktober ihren regelmäßigen Basel-III-Monitoring Report veröffentlicht, in dem die Auswirkungen der Umsetzung von Basel-III+ (sogen. Basel IV) auf die EU-Banken zum Zeitpunkt der vollständigen Umsetzung, d. h. im Jahr 2033, bewertet werden. Die Auswirkungen berücksichtigen die Anwendung aller EU-Anforderungen, d. h. die Anforderungen der Säule 2, sowie alle EU-spezifischen Kapitalpuffer. In Bezug auf das erforderliche Mindestkapital sind die Auswirkungen im Vergleich zum vorherigen Referenzdatum Dezember 2022 weiter zurückgegangen. Die Auswirkungen in Bezug auf die geschätzte Kernkapitalunterdeckung (CET 1 Capital Shortfall) sind minimal, während der Total Capital Shortfall auf 5,1 Mrd. EUR geschätzt wird.

Für den EU-Bankensektor insgesamt beläuft sich das Kapital, das zur Erfüllung der Basel-III-Reform erforderlich ist, auf 0,9 Mrd. EUR an Kernkapital. Dies bedeutet, dass das zusätzlich benötigte Kapital in der verbleibenden Zeit bis zur vollständigen Umsetzung laut EBA problemlos aufgebracht werden kann. Zu Vergleichszwecken zeigt der Anhang des Berichts die Auswirkungen der Basel-III-Basisvorschläge, d.h. vor der Umsetzung der EU-Anpassungen bzw. der Anpassung spezifischer Ermessensspielräume, die Teil der überarbeiteten CRR III sind.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse des EBA-Reports, dass die Mindestanforderung an das Kernkapital der europäischen Banken zum Zeitpunkt der vollständigen Umsetzung im Jahr 2033 um 7,8 % steigen würde. Die wichtigsten Faktoren, die dazu beitragen, sind der Output Floor und das operationelle Risiko. Die gesamte Mindestanforderung an das Kernkapital (CET 1) für große und international tätige Banken (Gruppe 1) würde sich um 8,6 % erhöhen. Die Anforderungen für global systemrelevante Institute (G-SIs, Untergruppe der Gruppe 1) und für Banken der Gruppe 2 würden um 12,2% bzw. 3,6% steigen.

ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT UND EINLAGENSICHERUNG (BRRD/DGSD)

Überarbeitung Rechtsrahmen für Abwicklung und Einlagensicherung (CMDI)

Die von der EU-Kommission im April 2023 vorgelegten Legislativvorschläge zur Änderung der Abwicklungsrichtlinie (BRRD), der Verordnung über die Einrichtung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRMR) und der Einlagensicherungs-Richtlinie (DGSD) zielen darauf ab, den Anwendungsbereich der BRRD auch auf mittelgroße und kleinere Banken zu erstrecken. Im Juni gab es eine Einigung auf Ratsebene, sodass die Trilogverhandlungen starten können. Damit ist gegen Ende 2024 zu rechnen. Das EU-Parlament hat bereits im März eine Verhandlungsposition verabschiedet. Die im Legislativentwurf angeführte Zielsetzung der Förderung des Einlegerschutzes und des Erhalts des Vertrau-

ens der Kunden wird unterstützt, der seitens der EU-Kommission vorgeschlagene Weg jedoch als verfehlt beurteilt. Mit dem Vorschlag würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend verändert.

Prioritäre Anliegen der Bundessparte

- Keine Abschaffung der Super Preference (Abschaffung des 1. Ranges gedeckter Einlagen bzw. Einlagensicherungseinrichtungen in der Insolvenz, dadurch geringere Rückflüsse für Einlagensicherung, Auswirkungen auf Finanzmarktstabilität, wenn die Einlagensicherungsfonds öfters wieder aufgefüllt werden müssen).
- Keine Bevorzugung der Abwicklung gegenüber der Insolvenz in der vorgeschlagenen Form iVm der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Public Interest Assessment. Dh Ablehnung der Ausdehnung des Abwicklungsregimes in der vorliegenden Form auf kleinere und mittlere Banken.
- Keine Ausweitung der Verwendung von Einlagensicherungsmitteln im Rahmen einer Abwicklung (Wegfall der Höchstgrenze von 50 % der Zielausstattung)
- Adäquate Behandlung von Institutssicherungssystemen (IPS)

EU-Parlament

Das EP plädiert für die Abschaffung der Super Preference der Einlagensicherungen. Mit der Position des EU-Parlaments würde das System der Bankenabwicklung und Einlagensicherung grundlegend geändert. Es käme zu einer teilweisen Einführung einer vergemeinschafteten Einlagensicherung „durch die Hintertüre“, in dem die EU-Abwicklungsbehörde SRB Zugriff auf die nationalen Einlagensicherungsfonds bekommen würde. Die Heranziehung der Einlagensicherungsfonds bei der Abwicklung setzt für die Abwicklungsbehörden falsche Anreize. Anstatt die von den Banken gemeinschaftlich angesparten Mittel zu verwenden, sollte vielmehr in erster Linie das Instrument des Bail-In bei allen Gläubigern konsequent angewendet werden. Beim MREL-Vertrieb an Retail-Kunden plädiert das EP für eine Mindestinvestmentsumme von 30.000 EUR, die mindestens 10 % des Gesamtportfolios des Kunden ausmachen soll. Damit werden Retail-Kunden vom Erwerb von MREL-Anleihen de facto ausgeschlossen.

Rat

Anders als das EU-Parlament ist die Position des Rates in vielen Bereichen weniger weitgehend und daher als vorsichtig positiv zu beurteilen. So soll der bevorrechtigte Rang (Super Priority) der Einlagensicherungen in der Gläubigerhierarchie in der Insolvenz weitgehend beibehalten und die Verwendung der Einlagensicherungsmittel in der Abwicklung stark eingeschränkt werden. Zusätzlich spricht sich der Rat für relativ strenge Safeguards aus, die einen Zugriff auf Mittel der Einlagensicherung erschweren, sodass vorab ein Bail-In zu erfolgen hat, bevor mit Mitteln der Einlagensicherung der 8 % Bail-In-Schwellenwert erreicht wird, der als Voraussetzung gilt, um auf SRF-Mittel zugreifen zu können. In der Ratsposition ist zudem die IPS-Funktionsweise abgesichert. So wird in Art. 32 Abs 2 UA 3 BRRD nun vorgesehen, dass IPS in den Prozess zur Feststellung der Abwicklungsvoraussetzungen eingebunden werden sollen, weil IPS-Maßnahmen den Ausfall eines Instituts verhindern (können).

Im Ergebnis ist die Position des Rates derzeit bis zu einem gewissen Grad akzeptabel, weil mit dem geplanten Erhalt der Super Preference der Einlagensicherungen einerseits die übertriebene Ausdehnung der BRRD auf mittlere und kleinere Banken hintangehalten werden kann (durch den Einfluss der Super Preference auf den sogen. Least Cost Test), und andererseits der Rückfluss an die Einlagensicherungen im Fall einer Bankeninsolvenz abgesichert scheint. Es dürfte sich bei der Abwicklungsplanung der österreichischen Banken weniger ändern, als ursprünglich befürchtet, sofern sich der Rat bei diesen Punkten in den Trilogverhandlungen durchsetzt.

Vorschlag einer europäischen Einlagensicherung (EDIS)

Der bereits seit 2015 vorliegende Vorschlag der EU-Kommission zur Errichtung einer EU-Einlagensicherung (sogen. EDIS) wurde bereits vor Jahren im Rat, mangels Aussicht auf Einigung, zurückgestellt. In der ersten Jahreshälfte wurde eine neue Initiative im EU-Parlament gestartet, mit MEP Othmar Karas als Berichterstatter und im April noch eine Position im ECON-Ausschuss beschlossen. Die Bundessparte hatte im Vorfeld der ECON-Beschlussfassung im Juni 2024 kritische Stellungnahmen, zusammen mit der deutschen Kreditwirtschaft und anderen Bankverbänden an die Mitglieder des ECON-Ausschusses übermittelt und auch das BMF in dieser Thematik nochmals sensibilisiert. Der Bericht des ECON-Ausschusses soll nun dem neu gewählten EU-Parlament vorgelegt werden. Die Bundessparte hat dazu im September ein gemeinsames Schreiben zusammen mit der Deutschen Kre-

ditwirtschaft und dem französischen Bankenverband an die Mitglieder des ECON-Ausschusses gerichtet, worin vor einem überhasteten Vorgehen bei EDIS gewarnt wird. Zuerst müsse das CMDI-Paket fertig verhandelt werden. Zudem wird in dem Schreiben darauf verwiesen, dass als die Kommission vor Jahren EDIS vorgeschlagen hatte, die Situation eine deutlich andere war. Mittlerweile haben alle nationalen Einlagensicherungssysteme ihre Sicherungsfonds aufgefüllt und wurden einige Einlagensicherungsfälle bereits erfolgreich durch die nationalen Sicherungssysteme abgewickelt. Das bestehende auf nationalen Fonds basierende Einlagensicherungssystem hat sich bewährt. Ein gemeinsamer europäischer Sicherungsfonds ist nicht notwendig und würde eher zur Verunsicherung der Sparer beitragen.

BASEL IV

Status:

Die CRR III wird per 1.1.2025 in Kraft treten. Bei Beteiligungen und beim Output-Floor für IRB-Banken sind Übergangsfristen vorgesehen. Im Juni 2024 hat die EU-Kommission verlautbart, dass das Inkraft-Treten der Marktrisikovorschriften nach Basel IV (Fundamental Review of the Trading Book) aus Wettbewerbsgründen von 1.1.2025 auf 1.1.2026 verschoben wird, weil Basel IV in den USA frühestens per 1.1.2026 umgesetzt wird. Davon profitieren aber nur einige größere Institute.

Bei der Eigenkapitalunterlegung für gemeinnützige Wohnbauträger konnte in den technischen Trilog-verhandlungen noch ein wichtiger Fortschritt erreicht werden, wonach in der Errichtungsphase das RWA doch nicht mit 150 %, sondern nur mit 100 % angesetzt werden muss. Die EBA wurde beauftragt dazu Leitlinien zu verfassen, in denen festgelegt wird, unter welchen Bedingungen das 100 % RWA gerechtfertigt ist (zB ausreichende Vorverwertungsquote, ausreichend Eigenkapital im Projekt, wobei hier auch der Wert des Baulandes angesetzt werden darf etc.). Zu den EBA-Leitlinien lief bis August eine Konsultation, zu der die Bundessparte eine Stellungnahme abgegeben hat.

Die Implementierung von Basel IV bringt eine umfangreiche Überarbeitung der EBA-Standards und Guidelines mit sich. Insgesamt gibt es in den Basel IV Texten 130 EBA-Mandate. Die EBA hat im Dezember 2023 ihre Basel-IV Road Map veröffentlicht, die einen Überblick gibt in welcher Reihenfolge die Level 2 Texte (Standards und Leitlinien) ausgearbeitet werden. Laut FMA erfolgt die „Abarbeitung“ der erforderlichen Level 2 Texte durch die EBA derzeit gemäß dem veröffentlichten Zeitplan. Hohe Priorität genießt in diesem Zusammenhang der technische Durchführungsstandard zum Meldewesen (ITS on Reporting), wobei hier zu kritisieren ist, dass durch die Verschiebung der Veröffentlichung des sogen. EBA Data Point Models (DPM) von August 2024 auf Dezember 2024 der Kreditwirtschaft eine zu kurze Implementierungszeit zur Verfügung steht. Die Implementierung im Gemeinsamen Datenmodell kann erst starten, wenn die OeNB die Schaubilder und Erhebungsstammdaten auf Basis des DPM veröffentlicht, also nicht vor Jänner 2025. Die Bundessparte hat sich diesbezüglich an die Aufsicht und vor allem an den EBA-Vorsitzenden mit einem Schreiben gewandt, worin die Verschiebung des Meldestichtags 31.3.2025 gefordert wird. Diesbezüglich wurde zumindest eine Verschiebung des Meldeabgabezeitpunkts von 12.5.2025 auf 30.6.2025 zugesagt. Darüber hinaus arbeitet die EBA derzeit am Säule III Data Hub zur Offenlegung, wodurch kleinere und mittlere Banken entlastet werden sollen.

Die EBA hat mit der Abarbeitung der CRD VI Mandate begonnen, wobei der Fokus auf der Überarbeitung der bestehen Fit & Proper Leitlinien und Interne Governance-Leitlinien liegt, beide Konsultationspapiere sind für März 2025 geplant. Die EBA hat außerdem mit der Überarbeitung der EBA Guidelines on Outsourcing begonnen, wobei hierfür eine Gap Analyse zwischen den bestehenden Guidelines und DORA durchgeführt wurde.

Umsetzungsanliegen wurden vor längerer Zeit an das BMF herangetragen, insbesondere zum Mitgliedstaaten-Wahlrecht beim Output-Floor (konsolidierte Ebene statt Einzel-KI-Ebene) und zu Themen wie Verwaltungsstrafen und Proportionalität beim Review von Policies für kleinere und mittlere Banken. *Insbesondere zum Mitgliedstaatenwahlrecht beim Output-Floor war eine gesetzliche Regelung vor der Nationalratswahl nicht erreichbar und ist derzeit nicht abschätzbar, wann eine gesetzliche Umsetzung erfolgen wird.*

EBA TRANSPARENCY EXERCISE

Die EBA hat am 9. September ihre EU-weite Transparency Exercise gestartet. Diese Evaluierung findet immer in denjenigen Jahren statt, in denen kein Stresstest durchgeführt wird. Die Ergebnisse der Transparency Exercise werden Ende November 2024 veröffentlicht, zusammen mit dem Risk Assessment Report. Die Transparency Exercise umfasst die 100 größten Bankengruppen in der EU und basiert auf den Meldedaten der Banken. Dabei werden die Kapitalisierung, das Risikoexposure und die Qualität der Assets einer Prüfung unterzogen.

EZB KONSULTATION ZU LEITFADEN GOVERNANCE UND RISIKOKULTUR

Die EZB hat im Sommer eine Konsultation zum Entwurf eines Leitfadens für Governance und Risikokultur veröffentlicht, zu dem die Bundessparte eine kritische Stellungnahme abgegeben hat. Die EZB möchte mit dem Leitfaden ihre aufsichtsbehördliche Erwartungshaltung hinsichtlich der Zusammensetzung und Funktionsweise von Leitungsorganen, Aufsichtsräten und Ausschüssen des Aufsichtsrates näher definieren. Der Anwendungsbereich des Leitfadens wird sich auf die signifikanten Institute beschränken. Es ist jedoch die Erwartungshaltung der EZB, dass die Empfehlungen des Leitfadens auch von den nationalen Aufsichtsbehörden in der Beaufsichtigung der LSI Berücksichtigung finden. Teilweise gehen die Vorschläge der EZB zu weit und würden überdies gegen die gesetzlich zwingenden Regelungen des BWG verstoßen, zB im Hinblick auf die Aufgabe der unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsrates und die Zusammensetzung des Vergütungs- und Nominierungsausschusses. Weiters schlägt die EZB vor, dass beim regelmäßigen Self-Assessment des Vorstandes alle drei Jahre ein externer Berater hinzugezogen werden soll, was gesetzlich nicht vorgesehen ist.

Laut EZB seien die erzielten Verbesserungen der Banken im Bereich der Governance und Risikokultur nicht ausreichend. Daher beabsichtigt die EZB, die Fortschritte der Banken bei der Verbesserung ihrer Governance-Standards weiter zu beobachten und ihre Prüfungen zu intensivieren, um sicherzustellen, dass die Banken konkrete Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Unternehmensführung und Risikokultur ergreifen.

Die Bundessparte hat zu der EZB-Konsultation eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Der weitere Zeitplan ist derzeit nicht bekannt. Nachdem aber einige kritische Stellungnahmen im Oktober bei der EZB eingelangt sind, wird dem Vernehmen nach damit gerechnet, dass die Finalisierung des Leitfadens noch etwas Zeit in Anspruch nimmt. Wir haben hier auch eine ausreichende Vorlaufzeit für die Institute eingemahnt. Ein unmittelbares In-Kraft-Treten des Leitfadens mit Veröffentlichung durch die EZB wird kritisch gesehen.

EU-KOMMISSION - KONSULTATION ZUR FUNKTIONSWEISE DES EU-VERBRIEFUNGSRAHMENWERKS

Die Wiederbelebung der Verbriefung wurde im Noyer-, Letta sowie Draghi-Bericht als Mittel zur Stärkung der Kreditvergabekapazität der europäischen Banken, zur Schaffung tieferer Kapitalmärkte, zum Aufbau der europäischen Spar- und Investitionsunion und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der EU empfohlen.

Die EU-Kommission hat vor diesem Hintergrund eine gezielte Konsultation gestartet, um Meinungen und Erkenntnisse relevanter Interessengruppen einzuholen, die sich in der Praxis mit dem derzeitigen EU-Verbriefungsrahmen sowie mit möglichen Änderungen befasst haben, die bei der bevorstehenden Überarbeitung des Rahmens entwickelt werden.

Im Rahmen der Konsultation werden folgende Themen adressiert:

- Wirksamkeit des Verbriefungsrahmens
- Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung
- Anforderungen an die Sorgfaltspflicht
- Transparenzanforderungen und Definition der öffentlichen Verbriefung
- Beaufsichtigung
- STS-Standard

- Verbriefungsplattform
- Aufsichtsrechtliche und liquiditätsbezogene Behandlung von Verbriefungen für Banken
- Aufsichtsrechtliche Behandlung von Verbriefungen für Versicherer
- Aufsichtsrechtlicher Rahmen für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und andere Pensionsfonds

AKTUELLES ZUR ABWICKLUNGSPLANUNG

Institute in der Zuständigkeit des SRB

Die Abwicklungsplanentwürfe 2024 wurden für alle österreichischen SRB-Banken abgeschlossen und an die Bankenaufsicht - bis auf einen Fall ist das die EZB - zur Kommentierung übermittelt. Nach Durchführung von Resolution Colleges (sofern erforderlich) und MREL-Parteienghören werden die Institute in Q1/Q2 2025 über die Ergebnisse der Abwicklungsplanung 2024 informiert und ihnen bindende MREL-Erfordernisse mittels nationaler Umsetzungsbescheide der FMA vorgeschrieben. Im Oktober 2024 wurden alle Institute per "Priority Letter" über die SRB-Prioritäten in der Abwicklungsplanung 2025 bankindividuell informiert.

Institute in der Zuständigkeit der FMA

Die Abwicklungsplanentwürfe für 301 LSIs, für die bei einem Ausfall die Anwendung eines Insolvenzverfahrens als glaubwürdig und durchführbar angesehen wird, wurden aktualisiert und zur Kommentierung an die Bankenaufsicht und das SRB weitergeleitet. Nach Berücksichtigung der Rückmeldungen werden die Abwicklungspläne finalisiert und die Banken im Jänner 2025 über die Ergebnisse der Abwicklungsplanung 2024 informiert. Für die 18 LSIs, für die in zumindest einem Ausfallszenario eine Abwicklung als wahrscheinlich gilt, werden im Jänner 2025 die Abwicklungsplanentwürfe an die Bankenaufsicht und das SRB zur Kommentierung ergehen. Nach Würdigung der Kommentare werden die MREL-Parteienghören eingeleitet und voraussichtlich Ende Q2 2025 den Instituten ihre aktualisierten MREL-Erfordernisse sowie die Ergebnisse der Abwicklungsplanung 2024 übermittelt.

Zum Zweck der Sicherstellung der fortgesetzten Einhaltung der MREL-Anforderungen haben 16 Banken bis 30.9.2024 einen Antrag auf Genehmigung bzw. einen Antrag auf Erneuerung der bescheidmäßigen Genehmigung der Abwicklungsbehörde für die Verringerung von MREL-anrechenbaren Verbindlichkeiten gemäß Art. 78a CRR ab dem 1.1.2025 eingebracht. Die Anträge werden bis Ende 2024 bearbeitet und - nach Anhörung der Bankenaufsicht - bescheidmäßig entschieden.

Aktivitäten im Zusammenhang mit der Abwicklungsfähigkeit von LSIs

Im Zuge des fortlaufenden Resolvability Testings (Überprüfung der Umsetzung der Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit anhand unterschiedlicher Testmethoden) wurde für die LSIs mit Abwicklungsergebnis an der Überprüfung eingebrachter Übermittlungen gearbeitet (zB Bail-in Playbooks, Transfer Playbooks und Separierbarkeitsanalysen, Collateral Management Framework und Collateral Identification Templates, Angaben zur MREL-Anrechenbarkeit ausgewählter Instrumente). Die Ergebnisse dieser Überprüfungen werden zusätzlich zu den umfassenden Self-Assessment Berichten der Banken (eingebracht bis Ende Q3) im Q4 in die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit im Rahmen der Abwicklungsplanung im Abwicklungsplanungszyklus 2024 einfließen. Parallel dazu laufen die Vorbereitungsarbeiten für das künftige Resolvability Testing im Rahmen der dreijährigen Testprogramme ab 2026 nach Maßgabe der EBA Resolvability Testing Guidelines (EBA/GL/2023/05 vom 13.6.2023).

Aktuelles zum Single Resolution Fund (SRF)

Die FMA hat Mitte Oktober 2024 Informationen zum SRF 2025 gemeinsam mit der deutschen Version des Datentemplates 2025 auf der Website der FMA veröffentlicht und den Kick-off Letter des SRB zum Zyklus 2025 in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2025 wird die Erhebung von MREL-bezogenen Datenpunkten ausgesetzt. Weiters hängt im Zyklus 2025 das Erfordernis der Übermittlung von Datenbestätigungen (AuP) davon ab, ob das SRB eine Entscheidung über die Berechnung und Erhebung der Beiträge zum SRF 2025 trifft. Institute sind folglich erst dann dazu verpflichtet, Datenbestätigungen (AuP) vorzubereiten, wenn diese Bedingung erfüllt ist. Diesbezügliche Informationen werden vom SRB im Februar 2025 auf dessen Website veröffentlicht. Das vollständig befüllte Datentemplate 2025 ist bis spätestens 15.1.2025 über die Incoming Plattform an die FMA zu übermitteln. Die FMA übernimmt, wie in den Vorjahren, die Übermittlung der

Datentemplates im XBRL-Format an das SRB. Das SRB wird im Februar 2025 überprüfen, ob die verfügbaren Mittel im SRF weiterhin mindestens 1% der in der Bankenunion gehaltenen gedeckten Einlagen entsprechen. Sollten die im SRF verfügbaren Mittel unter dieser Zielausstattung liegen, wird das SRB prüfen, ob im Beitragszeitraum 2025 Beiträge zum SRF zu berechnen und zu erheben sind.

Nach derzeitigem Stand sollten für 2025 keine Beiträge eingehoben werden.

EBA - ENTWURF DES TECHNISCHEN PAKETS FÜR DIE VERSION 4.0 DES EBA-MELDERAHMENS (DPM 2.0)

Die EBA hat im Juni 2024 ihren Plan zur Umsetzung des Datenpunktmodells 2.0 (data point model, „DPM 2.0“) präsentiert. Wie bereits im Juni angekündigt, hat die EBA nun den ersten **Entwurf des technischen Pakets für die Version 4.0 ihres Melderahmens** veröffentlicht. Ziel ist es, eine vorläufige Version von reporting release 4.0 bereitzustellen, um den Unternehmen ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf die Meldepflichten ab der ersten Hälfte des Jahres 2025 zu geben. Die **finale Version des technischen Pakets soll im Dezember 2024 veröffentlicht werden** und einen reibungslosen Übergang zum neuen DPM-Glossar sowie zu den Möglichkeiten des DPM-2.0-Modells ermöglichen.

Der Entwurf des technischen Pakets enthält die Standardvorgaben, die die Validierungsregeln, das DPM und die XBRL-Taxonomien zur Unterstützung der folgenden Meldepflichten umfassen:

- Meldung von Informationen durch Emittenten von Asset-Referenced-Tokens (ARTs) und E-Money-Tokens (EMTs).
- Neue ITS zur Änderung des aufsichtsrechtlichen Melderahmens (COREP-Vorlagen) zur Umsetzung der jüngsten Änderungen aufgrund des EU-Bankenpakets (CRR3/CRD6), die im Juni im Amtsblatt veröffentlicht wurden.
- Geringfügige Änderungen der Meldepflichten von Wertpapierfirmen der Klasse 2 (COREP-Vorlagen), die mit den CRR3/CRD6-Änderungen in Einklang stehen.

Zudem enthält der Entwurf eine Version des Inhalts des Datenwörterbuchs in beiden Formaten, dem DPM 1.0 sowie dem neuen Format DPM 2.0. Das DPM Query Tool wurde ebenfalls aktualisiert, um diesen Entwurf widerzuspiegeln. Darüber hinaus hat die EBA zusätzlich zum technischen Paket eine Reihe von Q&As veröffentlicht, die teilweise auch auf das finale technische Paket Bezug nehmen.

KAPITALMARKTRECHT

RETAIL INVESTMENT STRATEGY - POSITION FÜR DIE TRILOG-DISKUSSIO-NEN

Zu den anstehenden Trilogverhandlungen zur Retail Investment Strategy wurde seitens der Bundes-sparte eine aktualisierte kritische Position erarbeitet und in den Legislativprozess eingebracht.

Seitens Im Lichte der jüngsten Diskussionen über die Wiederbelebung der Kapitalmarktunion (CMU) ist die Notwendigkeit der Förderung der Beteiligung von Kleinanlegern unbestritten. Letta und Draghi haben dies in ihren jeweiligen Berichten hervorgehoben und auch die neue (designierte) EU-Kommission weist auf die Bedeutung der Entwicklung einer Europäischen Spar- und Investitionsunion hin.

Die zunehmende Komplexität der Vorschriften macht jedoch den Anlageprozess für Privatkunden schwieriger. Der Wildwuchs an sich überschneidenden und komplizierten Vorschriften hält Kleinanleger mehr davon ab, sich mit Finanzinstrumenten zu beschäftigen, was sie von den Kapitalmärkten fernhält und die Ziele der Kapitalmarktunion untergräbt.

Eine vereinfachte, transparente Regulierung durch Festlegung klarer Regeln auf Level 1 ist unerlässlich, um das Vertrauen der Kleinanleger zu stärken und ihr Engagement zu fördern. Die im Rahmen der RIS vorgeschlagene Vervielfachung und Redundanz von Prüfungen, Tests und Warnungen - wie z.B. die Bewertung des Preis-Leistungs-Verhältnisses, die Prüfung des besten Interesses, Anreize und Eignungs-/Angemessenheitstests - wird Anleger weiter entmutigen am Kapitalmarkt zu investieren. Den allgemeinen Zielen der Kapitalmarktunion und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Finanzmärkte würde dadurch entgegengewirkt werden.

Hauptbedenken

Die folgenden neu diskutierten Tests sind daher abzulehnen:

1. Value-for-Money-System

Der Vorschlag der Kommission zur Regulierung von Preisbildungsmechanismen, der die Festlegung von „Value for Money“-Benchmarks durch EU-Behörden vorsieht, wird abgelehnt. Das vorgeschlagene System des „Preis-Leistungs-Verhältnisses“ untergräbt Grundsätze der freien Marktwirtschaft, da es einen Eingriff in den freien Markt darstellt und im Widerspruch zur „unternehmerischen Freiheit“ (Artikel 16 der EU-Grundrechtecharta) steht.

2. Inducement Test

Im Einklang mit der Position des EU-Parlaments wird der Vorschlag der Kommission zum Verbot von Inducements abgelehnt. Der Vorschlag des Rates mit dem „Inducement Test“ mit übergreifenden Grundsätzen würde insgesamt 11 Anforderungen mit sich bringen, die zu einem „De-facto“-Verbot von Anreizen führen könnten, indem sie Intransparenz, Komplexität und die Verdoppelung bestehender bürokratischer rechtlicher Anforderungen schaffen.

3. Best Interest Test / Angemessenheitstest / Eignungstest

Nach dem derzeitigen Rechtsrahmen sind Institute angehalten, ehrlich, fair und professionell im besten Interesse ihrer Kunden zu handeln. Es wird kein Bedarf an weiteren Regulierungsmaßnahmen in diesem Bereich gesehen. Die Positionen der Parteien im Gesetzgebungsverfahren verwischen bestehende Grenzen und sind in sich widersprüchlich, ohne erkennbaren Mehrwert für Kunden.

ESAS-ABSCHLUSSBERICHT ZU ITS-ENTWÜRFEN ZU BESTIMMTEN AUFGABEN DER SAMMELSTELLEN UND FUNKTIONALITÄTEN DES ESAP

Die ESAs (EBA, EIOPA und ESMA) haben kürzlich den [Abschlussbericht](#) zu den Entwürfen technischer Durchführungsstandards (ITS) zu bestimmten Aufgaben der Erhebungsstellen und Funktionalitäten des einheitlichen europäischen Zugangspunktes (European Single Access Point, „ESAP“) veröffentlicht. Der ESAP soll in der Level 1-Gesetzgebung als zweistufiges System konzipiert werden. Demnach sollen die Unternehmen ihre Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen zunächst an die „Sammelstellen“ übermittelt. In einer zweiten Stufe sollen die Sammelstellen die erhaltenen Informationen über den ESAP zur Verfügung stellen. Die veröffentlichten technischen Standards sollen künftigen Nutzern einen effizienten und zentralisierten Zugang zu Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen über den ESAP ermöglichen.

Zu den Aufgaben der Sammelstellen

Die ITS zu den Aufgaben der Sammelstellen sehen vor, dass offiziell benannte Mechanismen (Officially Appointed Mechanisms, „OAMs“), Einrichtungen oder sonstige Stellen der EU sowie nationale Behörden als „Sammelstelle“ bestimmt werden können. Zudem werden detaillierte Anforderungen an die Sammelstellen festgelegt, wie z.B.:

- Die Fristen für die Übermittlung der Informationen von den Sammelstellen an ESAP;
- Merkmale der Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) für die Datenerhebung;
- Merkmale der für die ESAP-Suchfunktion erforderlichen Metadaten;
- Automatisierte Validierungen der von den Sammelstellen übermittelten Informationen.

Zu Funktionalitäten des ESAP

Die ITS zu den Funktionalitäten des ESAP spezifizieren die Anforderungen, um die Informationen für die Nutzer leicht zugänglich zu machen. Diese Anforderungen legen unter anderem fest, wie die Berichtspflichtigen nach Branche und Größe kategorisiert werden sollten, welche Kennung verwendet werden sollte, welche Arten von Informationen im ESAP zur Verfügung gestellt werden sollten

und welche Merkmale die öffentliche Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) hat, die den Datennutzern zur Verfügung steht.

Hintergrund und nächste Schritte

Ziel des ESAP ist es, den Zugang zu öffentlich verfügbaren Informationen zu erleichtern, die für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit von Bedeutung sind. Die Einrichtung des ESAP wird als ein wichtiger Beitrag zur Schaffung der Spar- und Investitionsunion (SIU) angesehen. Öffentliche Finanz- und nachhaltigkeitsbezogene Informationen über EU-Unternehmen und EU-Anlageprodukte sollen erstmals im Juli 2026 dem ESAP übermittelt werden, während die Veröffentlichung der Informationen spätestens im Juli 2027 erfolgen wird. Die ESAs haben den Abschlussbericht der EU-Kommission zur Annahme vorgelegt, die nun mit der Überprüfung der Standards beginnen wird.

ESMA-KONSULTATION ZU DEN ÄNDERUNGEN DER MiFID II RESEARCH-BESTIMMUNGEN

Die ESMA hat eine **Konsultation zu den Änderungen der Research-Bestimmungen in der delegierten Richtlinie zur MiFID II veröffentlicht**. Diese Änderungen sind bedingt durch den Listing Act, der darauf abzielt, gemeinsame Zahlungen für Ausführungsdienstleistungen und Research für alle Emittenten zu ermöglichen, unabhängig von der Marktkapitalisierung der Emittenten, die von Research erfasst werden. Die Konsultation richtet sich in erster Linie an Research-Anbieter, Wertpapierfirmen und Anleger.

Das **Konsultationspapier**, das sich auf die Änderungen in MiFID II in Bezug auf die Bezahlung von Ausführungsdienstleistungen und Research fokussiert, enthält Vorschläge zur Änderung von Art. 13 MiFID II Delegierten Richtlinie, um ihn an die neue Zahlungsmöglichkeit anzupassen. Die Vorschläge der ESMA zielen insbesondere darauf ab, sicherzustellen, dass:

- die jährliche Bewertung der Research-Qualität auf soliden Kriterien beruht;
- die Vergütungsmethode für gemeinsame Zahlungen für Research und Ausführungsdienstleistungen die Unternehmen nicht daran hindert, die Anforderungen an die bestmögliche Ausführung zu erfüllen.

Hintergrund und nächste Schritte

Die EU-Kommission hat die ESMA im Juni 2024 um technische Beratung zur Umsetzung der Änderungen der Prospekt-Verordnung, Marktmissbrauchsverordnung sowie der MiFID II im Zusammenhang mit dem Listing Act ersucht. Die ESMA beabsichtigt, im zweiten Quartal 2025 ihre endgültige technische Empfehlung unter Berücksichtigung der eingegangenen Rückmeldungen zu veröffentlichen und der EU-Kommission vorzulegen.

ESMA-KONSULTATION ZUM ENTWURF TECHNISCHER EMPFEHLUNGEN IM RAHMEN DER PROSPEKTVERORDNUNG UND AUFFORDERUNG ZUR STELLUNGNAHME ZUR PROSPEKTHAFTUNG

Die ESMA hat eine **Konsultation zum Entwurf technischer Empfehlungen im Rahmen der Prospektverordnung** sowie eine **Aufforderung zur Stellungnahme** (Call for Evidence, „CfE“) zur **Prospekthaftung** veröffentlicht. Das Konsultationspapier enthält **Empfehlungen zur Erleichterung der europäischen Kapitalmarktaktivitäten durch Straffung und Reduzierung der regulatorischen Belastung**. Darüber hinaus umfasst es Vorschläge für non-equity securities, die mit ESG-Merkmalen beworben werden, sowie Vorschläge zur Aktualisierung der Meldepflichten für Daten, um den durch den Listing Act eingeführten Änderungen zu entsprechen.

Der Listing Act fordert eine umfassende Analyse der Haftung für die in einem Prospekt enthaltenen Informationen sowie eine Bewertung, ob in diesem Zusammenhang eine weitere Harmonisierung erforderlich ist. Zudem wird vorgesehen, dass, sofern relevant, Vorschläge zur Änderung der Haftungsbestimmungen vorgelegt werden. Im Rahmen von CfE zielt die ESMA darauf ab, Meinungen aus der Wirtschaft einzuholen, um eine technische Empfehlung darüber zu erteilen, ob eine weitere Harmonisierung in Erwägung gezogen werden sollte.

Hintergrund und nächste Schritte

Die EU-Kommission hat die ESMA im Juni 2024 um technische Beratung zur Umsetzung der Änderungen der Prospekt-Verordnung, Marktmissbrauchsverordnung sowie der MiFID II im Zusammenhang mit dem Listing Act ersucht. Die ESMA beabsichtigt, im zweiten Quartal 2025 ihre endgültige technische Empfehlung unter Berücksichtigung der eingegangenen Rückmeldungen zu veröffentlichen und der EU-Kommission vorzulegen.

MiCAR - EBA-BESCHLUSS ZUR FESTLEGUNG DER VERFAHRENSASPEKTE IZM DER SIGNIFIKANZBEWERTUNG VON ARTs UND EMTs SOWIE DER ÜBERTRAGUNG VON AUFSICHTSBEFUGNISSEN

Die EBA hat einen **Beschluss** veröffentlicht, in dem sie die **verfahrensrechtlichen Aspekte** im Zusammenhang mit der **Bewertung der Signifikanz** von Asset-Referenced-Token (ART) und E-Money-Token (EMT) sowie der **Übertragung von Aufsichtsbefugnissen**, einschließlich der **Einrichtung von Aufsichtskollegien** für signifikante ARTs (s-ARTs) und EMTs (s-EMTs), festlegt.

Die Verordnung über Märkte für Krypto-Assets (Markets in Crypto Assets Regulation - MiCAR) sieht ein neues Aufsichtsregime für Emittenten von ARTs und EMTs vor. Dieses umfasst unter anderem Signifikanzbewertungen und -neubewertungen von ARTs und EMTs durch die EBA, die Übertragung von Aufsichtsbefugnissen von den zuständigen nationalen Behörden (NCAs) auf die EBA sowie die Einrichtung von Aufsichtskollegien für s-ARTs und s-EMTs.

In ihrem Beschluss legt die EBA insbesondere die folgenden verfahrensrechtlichen Aspekte im Detail dar:

- **Einführung eines harmonisierten Meldekalenders** für die NCAs sowie Präzisierung der jeweiligen Referenzzeiträume und Übermittlungstermine.
- **Klärung der Meldepflichten für Emittenten von s-ARTs und s-EMTs** sowie die Meldung relevanter Daten für die Einrichtung von Aufsichtskollegien.
- **Festlegung verfahrensrechtlicher Regelungen und des Zeitplans für Konsultationsverfahren mit beteiligten Parteien**, wenn die EBA ihre Entwürfe und endgültigen Entscheidungen über die Signifikanzbewertung der NCA des Herkunftslandes des Emittenten, dem Emittenten, der EZB und, sofern relevant, der nationalen Zentralbank mitteilt.
- **Festlegung der Verfahrensschritte und der erforderlichen Informationen**, um einen reibungslosen Übergang der Aufsichtsbefugnisse zwischen der EBA und den NCAs für Emittenten von s-ARTs und s-EMTs zu unterstützen.
- **Bereitstellung von verschiedenen Vorlagen** zur Erleichterung der Durchführung des Verfahrens, einschließlich einer Vorlage für die Benachrichtigung der NCAs über Anträge von Emittenten von ARTs und EMTs auf freiwillige Einstufung sowie einer Vorlage für den Emittenten, die NCA des Herkunftslandes des Emittenten, die EZB und die betreffende Zentralbank, um schriftlich Anmerkungen und Kommentare zum Entscheidungsentwurf der EBA über die Einstufung oder Nichteinstufung eines ART oder EMT als signifikant zu übermitteln.

Hintergrund

Die EBA ist für die Bewertung von ARTs und EMTs zuständig, um festzustellen, ob sie die in der [MiCAR](#) festgelegten Signifikanzkriterien erfüllen. Wird ein ART oder EMT von der EBA als „signifikant“ eingestuft, ist die EBA für die Durchführung der relevanten Aufsichtsaufgaben im Rahmen der MiCAR verantwortlich, einschließlich der Einrichtung, Verwaltung und des Vorsitzes von Aufsichtskollegien. Die EBA ist für die direkte Beaufsichtigung von Emittenten von s-ARTs verantwortlich, während s-EMTs, die von E-Geld-Instituten emittiert werden, einer „doppelten Aufsicht“ durch die EBA und die jeweilige NCA des Herkunftslandes des Emittenten unterliegen. Die EBA übt ihre Aufsichtsbefugnisse in enger Zusammenarbeit mit allen anderen NCAs aus, die für die Aufsicht der jeweiligen Emittenten verantwortlich sind (insbesondere, wenn der Emittent auch andere Finanzdienstleistungen anbietet). Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit kann die EBA Informationen von Emittenten anfordern, Untersuchungen durchführen, Vor-Ort-Prüfungen vornehmen, Aufsichtsmaßnahmen ergreifen und Geldstrafen verhängen. Die EBA steht in ständigem und aktivem Austausch mit den NCAs, um sicherzustellen, dass sie ihr Aufsichtsmandat unter MiCAR effektiv wahrnehmen kann.

SUSTAINABLE FINANCE

UPDATE ZU DEN EBA GUIDELINES ON MANAGEMENT OF ESG RISKS

Ein zentrales Thema sich in Ausarbeitung befindlichen EBA Guidelines on management of ESG Risks ist die Erstellung spezifischer Pläne nach Art. 76 (2) CRD. Der umfassende Prozess soll als ein neues Risikomanagement Tool gesehen werden, welches auf die Erreichung von politischen Zielsetzungen ebenso eingeht wie auf die Adressierung von prudentiellen Risiken.

Demnach sollen ESG-Risiken in der Geschäftsstrategie, in Richtlinien und Risikomanagement Prozessen adäquat berücksichtigt werden. Hervorzuheben sind u.a. die Bedeutung der Wesentlichkeitsanalyse auch für die Anwendbarkeit von Proportionalität, sowie die Integration von langfristigen Zeithorizonten (> 10 Jahre) im Zusammenhang mit der Analyse der Auswirkungen von ESG-Risiken.

Die diesbezüglichen EBA-Guidelines sollen im Dezember beschlossen und voraussichtlich mit Jänner 2026 in Kraft treten.

EBA-ARBEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT ESG RISIKEN

Die EBA arbeitet an einem Update der ITS zur Säule 3 Offenlegung von ESG-Risiken. Ebenfalls beginnt die EBA mit den Vorbereitungsarbeiten zu den eigenen ITS zum aufsichtlichen Meldewesen von ESG-Risiken. Die Anforderungen diesbezüglich werden auf alle Institute ausgeweitet, jedoch unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips.

Gemäß dem Mandat in Art. 501c lit. c CRR3 hat die EBA den effektiven ESG-Risikogehalt von Exposures zu beurteilen. Um diese Anforderungen zu erfüllen, wird die EBA im Rahmen der tourlich stattfindenden Qualitative Impact Study auch ESG-Daten (gemäß EBA ITS zur Säule 3 Offenlegung von ESG-Risiken) erheben.

ROLLE DES ÖSTERREICHISCHEN FINANZSEKTORS IN DER KLIMATRANSFORMATION

Zur Rolle des österreichischen Finanzsektors wird seitens der Bundessparte betont, dass die österreichischen Banken, Versicherungen, Pensions- und Vorsorgekassen und Fonds Teil der Lösung sind, wenn es darum geht, Österreich gemeinsam zukunftsfit zu machen und lebenswert zu gestalten. Die grüne Transformation und die sich daraus ergebenden Chancen für den Standort Österreich sind ein zentraler Themenbereich.

Die regulatorischen und aufsichtlichen Vorgaben im Finanzsektor zu Klima- und Umweltrisiken sind jedoch nicht deckungsgleich mit den faktischen Gegebenheiten und Bemühungen von öffentlicher Seite sowie Nicht-Finanzunternehmen. Klimapolitik kann nicht primär über Finanzinstitute erfolgen. Voraussetzungen in der Energie-/Industrie-/Steuerpolitik sind aktuell nicht gegeben.

Besonders besorgniserregend ist die zunehmende Vermischung von Aktivitäten des Finanzsektors zur Unterstützung der Net-Zero-Transition mit dem Klimarisikomanagement des Finanzsektors. Das sich in Ausarbeitung befindliche umfassende ESG-Meldewesen und die mit Anfang 2025 beginnende Nachhaltigkeitsberichterstattung bringen zusätzliche bürokratische Belastungen, ohne direkten Beitrag zur Klimatransformation. Die Finanzbranche kann den Transformationsprozess begleiten, der Fokus muss jedoch auf realwirtschaftliche Veränderungen gelegt werden. Zur Unterstützung der erfolgreichen Klimatransformation sind u.a. folgende Themenbereiche zu adressieren:

- Kapitalmarkt zur Klimafinanzierung nutzen (ökosozialer Kapitalmarkt)
- Nachhaltigkeitsberichterstattung muss insgesamt vereinfacht und vereinheitlicht werden
- Einheitliche Energieausweis-Datenbank für Gebäude

- Nationaler Standard für „beste 15%“ des Gebäudebestandes gemäß Taxonomie-VO (noch ausständig in Österreich)
- Fokus auf Transition in Realwirtschaft/ Setzen politischer Rahmenbedingungen - Klares Rahmenwerk für Transitionspläne
- Rasche und Praxisnahe Überarbeitung der SFDR und Green Asset Ratio (hat wenig Aussagekraft)
- Versicherungslösung für Naturkatastrophen (Rechtsanspruch schaffen)

ESAS-GEMEINSAMER BERICHT 2024 ZUR OFFENLEGUNG DER WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN GEMÄß ART. 18 SFDR

Die ESAs haben ihren dritten gemeinsamen [Jahresbericht](#) zur Offenlegung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impact - PAI) im Rahmen der SFDR veröffentlicht, in der sie aufbauend auf den vorangegangenen Berichten die PAI-Offenlegungen der Finanzunternehmen für das Berichtsjahr 2022 bewerten. Die PAI-Offenlegung zielt darauf ab, die negativen Auswirkungen der Investitionen von Finanzunternehmen auf die Umwelt und die Gesellschaft darzustellen. Darüber hinaus werden die Maßnahmen aufgezeigt, die von Vermögensverwaltern, Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Banken und Pensionsfonds zur Abschwächung dieser negativen Auswirkungen ergriffen wurden.

Dem Bericht zufolge sei bei der Zugänglichkeit der PAI-Offenlegungen von Finanzinstituten sowie bei der Qualität der Informationen, die über Finanzprodukte offengelegt werden, und allgemein bei der Qualität der PAI-Offenlegungen positive Fortschritte festzustellen. Einige nationale zuständige Behörden (NCAs) hätten ebenfalls leichte Verbesserungen bei der Einhaltung der SFDR-Offenlegungen in ihren nationalen Märkten festgestellt. Zudem enthält der Bericht **Empfehlungen an die NCAs**, um eine einheitliche Aufsicht über die Praktiken der Finanzmarktteilnehmer zu gewährleisten, sowie **an die EU-Kommission** für eine umfassende Bewertung der SFDR. Darüber hinaus haben die ESAs auf Grundlage einer Umfrage unter den NCAs einen **Überblick über bewährte Praktiken** in Bezug auf den Standort, die Klarheit und die Komplexität der Offenlegungen zur Verfügung gestellt.

Die ESAs betonen, dass trotz erheblicher Fortschritte bei der PAI-Offenlegung der Grad der Einhaltung der SFDR-Vorgaben sowohl auf Stufe 1 als auch in den Durchführungsmaßnahmen noch unzureichend ist und **weitere Bemühungen notwendig sind, um eine vollständige Compliance zu erreichen.**

ZAHLUNGSVERKEHR / DIGITALISIERUNG

DIGITAL OPERATIONAL RESILIENCE ACT

FMA-Webinar zu DORA

Am 5.11.2024 fand ein Webinar der FMA mit interessierten Beaufichtigten statt. Seitens der Bundesparte wurde dazu im Vorfeld eine Vielzahl an rechtlichen und technischen Fragen eingebracht. Im Rahmen des Webinars wurden die neuen aufsichtlichen Meldeprozesse (Incident reporting und Register of information) vorgestellt und aktuelle Fragestellungen erörtert.

Weitere RTS/ITS zu DORA veröffentlicht

Ende Oktober 2024 wurden der RTS und ITS zum incident reporting gemäß Kapitel III der DORA veröffentlicht:

- RTS on reporting of major ICT-related incidents - C(2024)6901
- ITS on reporting of major ICT-related incidents - C(2024)7277

ESAs reagieren auf die Ablehnung der ITS-Entwürfe für die Informationsregister iRd DORA-VO durch die EU-Kommission

Die ESAs (EBA, EIOPA und ESMA) haben als Reaktion auf die Ablehnung der Entwürfe für technische Durchführungsstandards (ITS) für die Informationsregister (RoI) im Rahmen der DORA-VO durch

die EU-Kommission eine **Stellungnahme veröffentlicht**, in der sie ihre **Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen und der praktischen Umsetzbarkeit der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Änderungen am ITS-Entwurf** zum Ausdruck bringen. Zudem schlagen die ESAs in ihrer **Stellungnahme weitere Änderungen am ITS-Entwurf vor**, die das **praktische Feedback der Finanzunternehmen aus dem freiwilligen Probelauf zum Informationsregister widerspiegeln**.

Der von den ESAs vorgeschlagene **ITS-Entwurf wurde von der EU-Kommission mit der Begründung abgelehnt**, dass es notwendig sei, Finanzunternehmen die Wahl zu lassen, ihre in der EU registrierten kritischen IKT-Drittdienstleister (CTPPs) entweder durch die Verwendung der Legal Entity Identifier (LEI) oder der European Unique Identifier (EUID) zu identifizieren. Die ESAs sind der Ansicht, dass der Vorschlag der EU-Kommission, einen zusätzlichen Identifikator einzuführen, zu unnötiger Komplexität führen und die Umsetzung der DORA-VO durch Finanzunternehmen, zuständige Behörden und die ESAs negativ beeinflussen könnte. Sie weisen darauf hin, dass die EUID zwar für in der EU eingetragene Unternehmen kostenlos zur Verfügung steht, ihre Einführung in die Informationsregister jedoch einen unerwarteten Umsetzungs- und Pflegeaufwand für Finanzunternehmen verursachen würde. Laut den ESAs würde dies den Zugang zu Informationen und die Möglichkeit ihrer Überprüfung durch Finanzunternehmen und zuständige Behörden einschränken und zu einem potenziellen Anstieg der Gesamtmeldelast für Finanzunternehmen führen. Zudem könne die Koexistenz von LEI und EUID zusätzliche Komplexität schaffen, die sich negativ auf die Datenqualität auswirken und zu Verzögerungen bei der Benennung von CTPPs durch die ESAs führen würde.

Der Stellungnahme zufolge könnten zusätzliche Änderungen am ITS-Entwurf erforderlich sein, falls die EU-Kommission sich trotz der oben genannten Bedenken für die Einführung der EUID entscheidet. Zudem wird aufgezeigt, wie der ITS-Entwurf weiter angepasst werden sollte, um die Verwendung der EUID zur ordnungsgemäßen Identifizierung von CTPPs zu ermöglichen. Die ESAs stellen ferner fest, dass im Falle der Koexistenz von LEI und EUID Finanzunternehmen der Vorzug gegeben werden sollte, die LEI zu verwenden, insbesondere wenn ihnen beide Identifikatoren zur Verfügung stehen.

Die ESAs fordern die EU-Kommission auf, eine **endgültige Entscheidung über die Verwendung von Kennungen zu treffen und den ITS-Entwurf zügig anzunehmen**. Dies sei insbesondere für die rechtzeitige Benennung der CTPPs im Jahr 2025 von großer Bedeutung. **Zudem fordern die ESAs Finanzunternehmen auf, basierend auf den Erfahrungen aus dem Probelauf ihre Umsetzungsbestrebungen zu verstärken**, um im ersten Halbjahr 2025 ihre Informationsregister an die zuständigen Behörden zu übermitteln.

STEUERRECHT

UMSATZSTEUER - ZWISCHENBANKBEFREIUNG - ANTRAG AN EUGH AUF VORABENTSCHEIDUNG

Das Bundesfinanzgericht (BFG) richtete bekanntlich einen Antrag an den EuGH auf Vorabentscheidung gemäß Art 267 AEUV. Das BFG möchte darin geklärt haben, ob eine Regelung wie die Zwischenbankbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG 1994 eine staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt.

Das BFG geht davon aus, dass § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG 1994 dem im Lichte der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes zu Art. 107 Abs. 1 AEUV entwickeltem Prüfungsmaßstab nicht standhält, weil mit der Zwischenbankbefreiung

- eine staatliche Maßnahme gegeben ist,
- die geeignet ist den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen,
- die dem Steueranwender einen Vorteil gewährt und
- den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht.

Nach Ansicht des BFG fehlt es der Zwischenbankbefreiung an einer rechtlichen Grundlage auf Unionsebene. Eine direkte Anwendung der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie gegen den Willen des Steuerpflichtigen sei zwar ausgeschlossen. Das BFG äußert jedoch Bedenken bezüglich der Zulässigkeit dieser Bestimmung, da im Vergleich zum Unionsrecht vorteilhafteres nationales Recht existiert. Eine richtlinienkonforme Auslegung gegen den Wortlaut des Gesetzes erscheint im Lichte der Rechtsprechung des EuGH nicht möglich. Folglich müsste das BFG die für den Steuerpflichtigen günstigere nationale Rechtslage anwenden, obwohl die unionsrechtliche Grundlage für die Steuerbefreiung zweifelhaft ist.

Entscheidet der EuGH auf Vorliegen einer unzulässigen Beihilfe gem. Art 107 Abs 1 AEUV, dürfte die Bestimmung ab Ergehen des EuGH-Judikats von nationalen Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht mehr angewandt werden.

Die Überprüfung der möglichen Beihilfe auf ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt sowie die daraus resultierende Entscheidung zur Rückforderung liegt ausschließlich bei der EU-Kommission und muss in einem weiteren Schritt durchgeführt werden.

Sofern der EuGH die Zwischenbankbefreiung als staatliche Beihilfe einstuft, wäre ab dem Ergehen des EuGH-Judikats die Zwischenbankbefreiung nicht mehr anwendbar.

Allerdings, mit dem Abgabenänderungsgesetz, beschlossen im Nationalrat am 3. Juli 2024, erfolgte die Streichung des § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG (Zwischenbankbefreiung). Die Regelung soll mit 1.1. 2025 in Kraft treten.

Unter Koordination der Bundessparte konnten wesentliche Argumente der Kreditwirtschaft für die österreichische Stellungnahme an den EuGH zur Verfügung gestellt werden. Weiters wurden gesetzliche und erlassmäßige Abfederungsmaßnahmen zur Diskussion mit dem BMF erarbeitet, die nun mit dem BMF erörtert werden, um in diesem so wichtigen Bereich zumindest einigermaßen wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu schaffen.

Auch auf politischer Ebene wird dieses Anliegen entsprechend vertreten.

FASTER - NEUES EU-QUELLENSTEUERVERFAHREN

Status:

- *Nach Annahme der Rats-Änderungen im ECON im Oktober wurde das Dossier Mitte November im Plenum angenommen. Darauf folgt dann die formale Annahme im Rat.*
- Je nachdem, wann die Stellungnahme erfolgt, ist von einer Veröffentlichung im Amtsblatt noch im 4. Quartal 2024 bzw. 1. Quartal 2025 auszugehen.

Aufgrund der wesentlichen Änderungen zum Kommissionsvorschlag, die der Rat während der Verhandlungen an der Richtlinie vorgenommen hat, wird das EU-Parlament erneut zu dem vereinbarten Text angehört werden müssen. Sobald eine erneute Stellungnahme des EU-Parlaments vorliegt, wird der vereinbarte Text von den Rechts- und Sprachsachverständigen geprüft, bevor die Richtlinie vom Rat förmlich angenommen werden kann und in weiterer Folge im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird und in Kraft tritt.

Wesentliche Aspekte:

Die Richtlinie zielt darauf ab, Quellensteuerverfahren in der EU für Anleger, Finanzintermediäre (z.B. Banken) und die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten effizienter und sicherer zu machen und somit Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen abzubauen. Der im Sinne einer allgemeinen Ausrichtung erzielte Kompromiss zwischen den Mitgliedstaaten enthält u.a. folgende Aspekte:

Gegenstand der RL

- Ausstellung von digitalen Steuerwohnsitzbescheinigungen durch die Mitgliedstaaten.
- Verfahren zur Entlastung von überschüssiger Quellensteuer, die von einem Mitgliedstaat auf Dividenden aus öffentlich gehandelten Aktien und ggf. Zinsen aus öffentlich gehandelten Anleihen einbehalten werden kann, und die an eingetragene Eigentümer, die ihren steuerlichen Wohnsitz außerhalb dieses Mitgliedstaates haben, gezahlt werden.

Digitale Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit (eTRC)

- eTRC werden von Mitgliedstaaten mittels automatisierter Verfahren ausgestellt werden müssen und können von steuerzahlenden Anlegern genutzt werden, um die Schnellverfahren zur Entlastung von der Quellensteuer in Anspruch zu nehmen.

- Ausstellungen von eTRC werden idR binnen 14 Tagen ab Antragstellung erfolgen müssen.
- Formerfordernisse für eTRC sollen auf Durchführungsrechtsakten der EK basieren.

Quellensteuerentlastungsverfahren

- Der Regelabschnitt (Kapitel III)
 - gilt verpflichtend für jene Mitgliedstaaten, die
 - Quellensteuerentlastungsverfahren für Dividenden aus öffentlich gehandelten Aktien vorsehen, die keinem „umfassenden System zur Entlastung an der Quelle“ gem. Art. 3 (22a) entspricht, oder
 - eine Marktkapitalisierungsquote von mind. 1,5 % in vier aufeinanderfolgenden Jahren aufweisen.
 - Darüber hinaus können Mitgliedstaaten in bestimmten anderen Fällen bzgl. Dividenden aus öffentlich gehandelten Aktien freiwillig und unwiderruflich, sowie bzgl. Zinsen aus öffentlich gehandelten Anleihen freiwillig, die Regelungen aus Kapitel III anwenden.
- Zertifizierte Finanzintermediäre:
 - Registrierung:
 - Verpflichtung zur Registrierung in ihrem jeweiligen nationalen Register zertifizierter Finanzintermediäre für große Institute (iSd CRR), die Zahlungen von Dividenden und ggf. Zinsen auf Wertpapiere durchführen, sowie Zentralverwahrer (iSd Zentralverwahrer-VO), die die für die entsprechende Quellensteuer zuständige Stelle sind. Andere Finanzintermediäre können unter bestimmten Voraussetzungen eine Registrierung beantragen.
 - Ein Europäisches Register zertifizierter Finanzintermediäre soll alle entsprechenden nationalen Register auflisten und monatlich aktualisiert werden. Für den Inhalt der Register bleiben die nationalen Behörden verantwortlich.
 - Standardisierte Meldeverfahren:
 - Nach ihrer Eintragung im Register müssen die Finanzintermediäre den zuständigen Steuerbehörden bestimmte Informationen (lt. Annex) übermitteln, damit eine Transaktion zurückverfolgt werden kann. Darüber hinaus können künftig umfassendere Meldungen von Transaktionen verlangt werden, um mögliche Fälle von Steuermissbrauch oder -betrug aufzudecken.
 - Neben direkten Meldungen sollen indirekte Meldungen möglich sein. Im Falle einer direkten Meldung muss ein zertifizierter Finanzintermediär die Informationen direkt der nationalen Behörde übermitteln. Im Falle einer indirekten Meldung sind die Informationen von den einzelnen zertifizierten Finanzintermediären entlang der Wertpapier-Zahlungskette zu übermitteln.
- Erstattungsverfahren:
 - Neben einem Standardverfahren soll es künftig Schnellverfahren für die Erstattung von überschüssigen Quellensteuern geben.
 - Zertifizierte Finanzintermediäre, die das Anlagekonto jenes eingetragenen Eigentümers führen, der von einem im Quellen-MS Ansässigen ausgeschüttete Dividenden oder Zinszahlungen erhält, müssen für diesen eingetragenen Eigentümer künftig zur Erstattung überschüssiger Quellensteuer eines der beiden vorgesehenen Schnellverfahren beantragen:
 1. ein Verfahren der „**Steuererleichterung an der Quelle**“, bei dem der entsprechende Steuersatz zum Zeitpunkt der Zahlung von Dividenden oder Zinsen angewandt wird;
 2. ein „**Schnellerstattungssystem**“, bei dem die Erstattung zu viel gezahlter Quellensteuer innerhalb einer bestimmten Frist (idR Antragszeitraum + 60 Kalendertage) gewährt wird.
 - Nur unter bestimmten, in Art. 10 (2) taxativ aufgezählten Umständen, können Anträge für das Schnellverfahren abgelehnt werden. Dies soll Betrugsaktivitäten verhindern.
 - Zertifizierte Finanzintermediäre, die im Namen eines eingetragenen Eigentümers eine Entlastung beantragen, müssen sorgfältig prüfen, ob der eingetragene Eigentümer überhaupt berechtigt ist, eine Steuerentlastung in Anspruch zu nehmen.
 - Spezielle Bestimmungen zu indirekten Investitionen wurden für jene Fälle aufgenommen, in denen der Anleger nicht direkt in Wertpapiere investiert, sondern

über einen Organismus für gemeinsame Anlagen. Damit soll für solche Organismen der Zugang zu Schnellverfahren gewährleistet werden.

Sanktionen

- Sanktionen sollen verhängt werden, falls die sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Umsetzung

- Frist für Umsetzungsgesetze: 31. Dezember 2028.
- Frist für Anwendung: 1. Januar 2030.

Link zur Presseaussendung des Rates:

<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/05/14/taxation-council-agrees-on-new-rules-for-withholding-tax-procedures-faster/>

EINKOMMENSBESTEUERUNG FÜR UNTERNEHMEN: HARMONISIERUNG BEMESSUNGSGRUNDLAGE UND VERRECHNUNGSPREISVORSCHRIFTEN

Status:

Zu beiden EU-Richtlinienvorschlägen BEFIT und der Harmonisierung der Verrechnungspreisvorschriften liegt nach wie vor keine Einigung vor.

Mit dem Richtlinienvorschlag für die Schaffung eines Rahmens für die Einkommensbesteuerung von Unternehmen soll ein einheitliches Regelwerk zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage von Firmengruppen etabliert werden (BEFIT). Das übergeordnete Ziel sind eine Senkung der Befolgungskosten für Unternehmen, die in mehreren Ländern tätig sind, und eine erleichterte Feststellung der zu entrichtenden Steuern durch die zuständigen nationalen Behörden.

- Anwendungsbereich: EU-Unternehmensgruppen mit Umsatz > 750 Mio. Euro (75 %)
- Option für kleinere Unternehmen
- Vorteil: Verlustausgleich innerhalb der Gruppen über Grenze möglich; Nachteil: sehr komplex

In einem **zweiten Richtlinienvorschlag** konkretisiert die EU-Kommission ihre Ideen für die **Harmonisierung der nationalen Verrechnungspreisvorschriften**. Dabei handelt es sich um die Regeln für die Preisgestaltung von Waren oder Dienstleistungen zwischen verbundenen Unternehmen. Die EU-Kommission schätzt, dass mit den beiden Rechtsakten die einschlägig anfallenden Kosten für Unternehmen um bis zu 65 % gesenkt werden können. Die Vorschriften richten sich an große Unternehmen mit einem jährlichen Mindestumsatz von 750 Mio. EUR, an denen die oberste Muttergesellschaft mindestens 75 % der Eigentumsrechte hält. Kleinere Unternehmensgruppen können nach eigenem Ermessen die vorgeschlagenen Vorschriften anwenden solange sie einen konsolidierten Jahresabschluss vorweisen.

Bisheriges Ziel war ein Inkrafttreten von BEFIT mit 1.7.2028 und der Verrechnungspreisvorschriften mit 1.1.2026. Die gegenständliche Initiative der EU-Kommission basiert auf den multilateralen Verhandlungen auf OECD- und G20-Ebene über eine globale Mindeststeuer.

KEST - BEHALTEFRIST

Trotz der Verankerung im Regierungsprogramm konnte bedauerlicherweise keine Einigung für die Schaffung einer Befreiung von Wertpapieren von der Kapitalertragssteuer (KESt) bei gleichzeitiger Wiedereinführung einer Behaltefrist in der abgelaufenen Legislaturperiode erzielt werden. Die Bundespartei wird sich aufgrund der großen Bedeutung dieses Themas daher auch gegenüber der künftigen Bundesregierung nachdrücklich für eine Stärkung des Kapitalmarktes, respektive für eine generelle Behaltefrist mit entsprechenden synchronen Schritten für Versicherungen sowie Pensions-, und betrieblichen Vorsorgekassen sowie Fonds einsetzen. Gerade bei jungen Menschen zeigt sich ein deutlich gestiegenes Interesse bzw. steigt die Nachfrage enorm. Besonders für die Finanzierung der Klimatransformation und angesichts des hohen Zuschusses zu den staatlichen Pensionen ist der Handlungsbedarf mehr als evident.

GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

Status:

- Die neue EU-Anti-Geldwäsche-Verordnung, die 6. Geldwäsche-Richtlinie und die AMLA-Verordnung wurden am 19. Juni 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht.
- Die neue AML-VO wird ab 10. Juli 2027 gelten. Die 6. GW-Richtlinie ist im Wesentlichen ebenfalls bis 10. Juli 2027 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen.
- Die AMLA-VO wird bereits ab dem 1. Juli 2025 gelten. Ab 1. Jänner 2026 ist geplant, dass AMLA die Kompetenz für die Ausarbeitung der AML-Level 2 Texte von der EBA übernimmt. Die direkte Beaufsichtigung von Banken durch die AMLA wird mit 1. Jänner 2028 starten.

Die Barzahlungsobergrenze wurde mit 10.000 EUR fixiert, bei Barzahlungen von 3.000 EUR bis 10.000 EUR müssen die Verpflichteten die Identität des Zahlers feststellen. Händler wertvoller Güter inkl. Juweliere, Goldschmiede und Händler von „Luxusautos“ haben die Sorgfaltspflichten zu erfüllen, unabhängig von der Art der Zahlung.

Wirtschaftliches Eigentum wird zukünftig definiert als Eigentum ab einer Beteiligungsschwelle von 25 %; dies gilt zukünftig auch für die dahinterliegenden Beteiligungsebenen. Insofern ist die neue Definition des wirtschaftlichen Eigentums in Art. 52 AML-VO strenger als die bisherige, weil einerseits schon ab 25 % und nicht erst ab 25% plus eine Aktie wirtschaftliches Eigentum vorliegt und andererseits, weil in den dahinterliegenden Beteiligungsebenen nunmehr die 25 % Schwelle und nicht wie derzeit noch - die 50 % Schwelle zu beachten ist.

Zu den Grundbüchern wird es einen einheitlichen Zugang für die zuständigen Behörden geben. Weiters wird es Verschärfungen bei der PEP-Regulierung geben. Unter anderem werden zukünftig auch alle Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte, Stadträte und Bürgermeister von Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern als politisch exponierte Person gelten. Auch die Aktualisierungspflichten bei den Kundendaten werden verschärft. Zudem werden vermögende Privatpersonen (mind. 50 Mio. EUR Privatvermögen) und sofern das Kreditinstitut mind. 5 Mio. EUR verwaltet, jedenfalls in die verstärkten Sorgfaltspflichten fallen, mit vertiefter Mittelherkunftsprüfung. In diesen Fällen wird einerseits das Eruiere des Gesamtvermögens (Immobilien, Finanzanlagevermögen etc.) herausfordernd, andererseits steht das Abstellen auf eine Betragsgrenze im Gegensatz zum risikobasierten Ansatz. Oftmals sind diese Kunden auf Basis der Risikoanalyse des Kreditinstituts ohnedies bereits im hohen Risiko.

AMLA-VO:

- Die AMLA wird direkte und indirekte Aufsichtsbefugnisse über risikobehaftete Unternehmen im Finanzsektor haben. Die AMLA wird die Befugnis erhalten, bestimmte Arten von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich Anbieter von Krypto-Vermögenswerten, direkt zu beaufsichtigen, wenn sie als risikoreich gelten oder grenzüberschreitend tätig sind (in mindestens sechs Mitgliedstaaten). Die AMLA soll eine Auswahl von Kredit- und Finanzinstituten treffen, die in mehreren Mitgliedstaaten ein hohes Risiko darstellen. Die ausgewählten Verpflichteten sollen von gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams) unter der Leitung der AMLA beaufsichtigt werden, die u.a. Bewertungen und Überprüfungen durchführen sollen. Die Behörde soll die Aufsicht über bis zu 40 Gruppen und Unternehmen im ersten Auswahlverfahren erhalten, verbunden mit der Kompetenz Strafen zu verhängen. Für nicht ausgewählte Verpflichtete (ergo weniger risikoreiche Einheiten) würde die AML/CFT-Aufsicht in erster Linie auf nationaler Ebene bleiben. In Österreich werden 1 bis 2 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen.
- Darüber hinaus wird die AMLA mit dem EU-AML-Package ca. 70 Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien erhalten.
- Die AMLA wird auch Kompetenzen im Bereich der Finanzsanktionen, insb. der Russland-Sanktionen übernehmen. Gemäß AML-VO müssen Finanzmarktteilnehmer künftig über angemessene Risikomanagementsysteme verfügen, um die Einhaltung von EU-Finanzsanktionen sicherzustellen bzw. deren Umgehung zu verhindern.

- Neben dem Finanzsektor wird die AMLA auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über nicht-finanzielle Verpflichtete (Immobilienhändler, Notare, Rechtsanwälte, etc.) erhalten. Für den Nicht-Finanzsektor soll die AMLA eine unterstützende Rolle spielen, indem sie Überprüfungen durchführen und mögliche Verstöße bei der Anwendung der AML/CFT-Bestimmungen untersuchen soll. Die AMLA soll die Befugnis haben, unverbindliche Empfehlungen abzugeben. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen in der Lage sein, freiwillig ein College für ein grenzüberschreitend tätiges Nicht-Finanzunternehmen einzurichten, wenn dies als notwendig erachtet wird.
- Die AMLA wird auch die Financial Intelligence Units (FIUs) in den Mitgliedstaaten koordinieren und die Verwaltung von FIU.Net, dem IT-System für den Informationsaustausch der FIUs, innehaben.

Auf Ebene der EBA laufen bereits die Umsetzungsarbeiten für die Ausarbeitung der Level 2 Texte. Hohe Priorität haben der RTS für eine gemeinsame Risikoanalysemethodologie sowie der RTS zu den Sorgfaltspflichten bzw. zur Strafbemessung. Ziel ist es, erste Entwürfe für eine öffentliche Konsultation Mitte 2025 auszuarbeiten. Ende 2024 sollten erste informelle Entwürfe vorliegen. Die EBA wird bis Ende 2025 für AML zuständig sein. Die Spitzenpositionen sollen noch 2024 besetzt werden. Auch in der FMA sind mit dem Paket erhebliche Änderungen und zusätzlicher Personalbedarf verbunden.

FATF-LÄNDERPRÜFUNG 2024

Ende Oktober startete die Länderprüfung Österreichs durch die FATF, die die Implementierung von Geldwäsche-Standards in den Mitgliedsländern prüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind für den Finanzmarkt enorm wichtig, weshalb die Bundessparte darauf gedrängt hat, hier von Behörden- und Ministerienseite frühzeitig eingebunden zu werden. Mehrere Beratungen zwischen Bundessparte und beteiligten Behörden und Ministerien haben bereits stattgefunden. Das BMF und die Zuständigen agieren hier sehr umsichtig und beziehen die Finanzbranche konstruktiv ein. *Die On-Site-Visits werden im Juni 2025 erfolgen.* Der Prüfbericht kann dann im 2HJ2025 von österreichischer Seite kommentiert werden. Angenommen wird der Bericht in der FATF-Plenarversammlung im Februar 2026 in Paris. Im Rahmen der anstehenden Länderprüfung soll diesmal verstärkt auch der Nicht-Finanzsektor (RA, Notare, Immobilientreuhänder) geprüft werden.

Die gesetzlichen Reformen zur Umsetzung der FATF-Empfehlungen aus der letzten Länderprüfung werden am 20.11.2024 vom Nationalrat beschlossen. Dabei geht es um eine bessere Implementierung von UN-Sanktionen und um explizite gesetzliche Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Proliferation von Massenvernichtungswaffen. Auch soll damit ein Kompetenzübergang im Bereich Finanzsanktionen von der OeNB auf die FMA mit 1.1.2026 beschlossen werden.

Die Wichtigkeit der gewissenhaften Vorbereitung auf die FATF-Länderprüfung darf gerade für den Finanzmarkt nicht unterschätzt werden. Mit einem schlechten Rating wäre ein Reputationsverlust für den Finanzplatz und direkte Auswirkungen auf Korrespondenzbankbeziehungen verbunden. Der drohende wirtschaftliche Schaden könnte sich (basierend auf einer IWF-Studie) für Österreich auf bis zu 75 Mrd. EUR belaufen.

SONSTIGE THEMEN

EUROPÄISCHER RAT: BUDAPEST-ERKLÄRUNG ZUM „NEUEN DEAL FÜR DIE EUROPÄISCHE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT“

Bekanntlich fand am 8. November ein informeller Europäischer Rat in Budapest statt. Das Ziel war es, eine unverbindliche Erklärung zum „Neuen Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit“ zu beschließen (sogen. „[Budapest Declaration](#)“), in der die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten entscheidende Integrations Schritte zur Sicherung des gemeinsamen wirtschaftlichen Wohlstands und zur Steigerung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit fordern.

Die konkreten Forderungen stammen größtenteils aus dem **Letta-Bericht zur Zukunft des Binnenmarktes** sowie dem **Draghi-Bericht zur Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit**. Der „**Neue Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit**“ soll insbesondere die folgenden Punkte umfassen:

- Eine neue und umfassende **horizontale Strategie zur Vertiefung des Binnenmarkts** einschließlich eines Fahrplans bis Juni 2025 mit klaren Fristen und Etappenzielen.
- **Umsetzung entscheidender Schritte auf dem Weg zu einer „Spar- und Investitionsunion“ bis 2026** sowie zur **Kapitalmarktunion** und zur **Vollendung der Bankenunion**.
- Eine **Strategie für wettbewerbsfähige Industrien** - mit Fokus auf Wachstum bei Schlüsseltechnologien und traditionelle Industrien, die sich im Wandel befinden.
- **Einleitung eines revolutionären Vereinfachungsprozesses** und konkrete Vorschläge zur **Verringerung der Berichtspflichten um mindestens 25% im ersten Halbjahr 2025** sowie „**Wettbewerbsfähigkeit-Checks**“ bei neuen Legislativvorschlägen.
- **Verbesserung der EU-Verteidigungsfähigkeit** und diesbezügliche Optionen für öffentliche und private Finanzierungen.
- **Erreichung des Ausgabenziels für F&E von 3% des BIP bis 2030** und Arbeiten an einer „**fünften Freiheit**“ zur Förderung von **Forschung, Innovation und Bildung**.
- **Schaffung einer echten Energieunion** mit einem vollständig integrierten und vernetzten Energiemarkt inkl. Dekarbonisierung des Energiemixes.
- **Streben nach einer offenen und nachhaltigen Handelspolitik, die wirtschaftliche Diversifizierung** und die **Widerstandsfähigkeit der EU** verteidigt und fördert.
- **Prüfung und Nutzung aller Finanzierungsinstrumente inkl. neuen EU-Eigenmittel**. Explizit werden der mehrjährige Finanzrahmen (als wesentliches Mittel zur Verwirklichung der strategischen Prioritäten), die **Kapitalmarktunion** (zur Mobilisierung privater Finanzmittel) und die verstärkte Einbeziehung der Europäischen Investitionsbank genannt.

In der endgültig beschlossenen Erklärung wurden im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf **gezielte Änderungen vorgenommen**: Das F&E-Ausgabenziel wurde von 4% auf 3% gesenkt, der Zeitrahmen für die Umsetzung einer Energieunion bis 2027 wurde gestrichen, ebenso wie konkrete Maßnahmen zur Erreichung einer Kapitalmarktunion (u.a. Steuerharmonisierung oder Aufsichtskonvergenz). Zudem wurde die Sprache in Bezug auf eigene Einnahmen abgeschwächt. **Trotz der von mehreren Mitgliedstaaten geäußerten Kritik am Zieldatum 2026 für die Vollendung der Kapitalmarktunion wurde dieses in der beschlossenen Erklärung beibehalten.**

Alle EU-Institutionen, Mitgliedstaaten und Interessengruppen werden aufgefordert, den **Neuen Deal für die europäische Wettbewerbsfähigkeit** dringend umzusetzen und voranzutreiben. Darüber hinaus hat der Europäische Rat angekündigt, strategische Leitlinien bereitzustellen und den Fortschritt im kommenden Jahr regelmäßig zu überprüfen.

DRAGHI-BERICHT ÜBER DIE ZUKUNFT DER EUROPÄISCHEN WETTBEWERBSFÄHIGKEIT

Der ehemalige EZB-Präsident **Mario Draghi** hat der EU-Kommission seinen **Bericht über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit** vorgelegt, den die EU-Kommission im vergangenen Jahr in Auftrag gegeben hatte. Draghi schlägt in seinem Bericht **drei Hauptprioritäten** vor, um das Wachstum und die Produktivität in der EU zu fördern: **Überwindung der Innovationslücke, Entwicklung eines Plans für Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit, Erhöhung der Sicherheit und Verringerung der Abhängigkeit**. Der Bericht schließt an den Binnenmarkt-Bericht von Enrico Letta an und präsentiert konkrete Vorschläge und Empfehlungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU in der globalen Wirtschaft sowie zur Steigerung von Produktivität und Wachstum in der EU. Er wird als wegweisender Bericht für die **wirtschaftspolitische Ausrichtung der nächsten Kommission** von der Leyen II angesehen und enthält zahlreiche **Ideen und Vorschläge**, die in ihrem **Umfang** und ihrer **Ausrichtung** in Brüssel sowie in den 27 Hauptstädten eingehend erörtert und diskutiert werden.

Der Draghi Bericht soll auf EU-Ebene in allen Ratsformationen erörtert/analysiert werden (horizontaler Ansatz). Dazu wurde eine Roadmap mit den Ratsformationen bis Dezember erstellt. Die Bundessparte wird dazu eine Bewertung erarbeiten, die sowohl in die Stellungnahme der Gesamt-WKÖ

einfließt als auch an die relevanten Entscheidungsträger (BMF, europäische Verbände) herangetragen wird.

Wesentliche Informationen:

Der etwa 400 Seiten umfassende Bericht soll sich auf die **Frage konzentrieren, wie die Produktivitätslücke, die in den letzten 30 Jahren im Vergleich zu den USA entstanden ist, geschlossen werden kann** - dies sei laut Draghi vor allem auf einen **Mangel an Investitionen in Innovationen zurückzuführen**. Um die in diesem Bericht dargelegten Ziele zu erreichen und den **Anschluss an China und die USA zu halten, seien nach den jüngsten Schätzungen der EU-Kommission zusätzliche Investitionen in Höhe von mindestens 750 bis 800 Mrd. EUR jährlich erforderlich**.

Der Bericht besteht aus zwei Teilen (Part A und Part B):

- I. **Part A: A competitiveness strategy for Europe:** In einem ersten Teil skizziert Draghi eine gemeinsame Wettbewerbsstrategie für die EU, die ein vereintes und gezieltes Vorgehen der EU insbesondere in den Bereichen Innovation, Dekarbonisierung und Sicherheit voraussetzt, um ihre Wettbewerbsfähigkeit aufrechtzuerhalten und zukünftiges Wachstum zu sichern. Es wird betont, dass insbesondere in kritischen Sektoren wie Energie und Verteidigung die Abhängigkeiten reduziert und die Sicherheit erhöht werden sollte.
- II. **Part B: In-depth analysis and recommendations:** Der zweite Teil des Berichts bietet eine umfassende Analyse von zehn Schlüsselsektoren, in der für jeden Sektor (u. a. in den Bereichen Energie, kritische Rohstoffe, Digitalisierung, Hochtechnologien und KI, Verteidigung) der Ausgangspunkt sowie die aktuellen Herausforderungen aufgezeigt und zugleich Ziele und konkrete Verbesserungsvorschläge präsentiert werden. Zudem befasst sich der Bericht mit übergreifenden Themen wie etwa mit der Beschleunigung von Innovation, der Unterstützung von Investitionen, der Wettbewerbsregulierung sowie der Stärkung der Governance innerhalb der EU. Hier werden ebenfalls Herausforderungen und Lösungen skizziert.

Es werden insbesondere folgende Maßnahmen empfohlen:

- **Reduzierung der Marktfragmentierung:** Es wird empfohlen, die Hindernisse im Binnenmarkt zu beseitigen, um die Nachfrage nach Risikokapital und großen Infrastrukturprojekten zu steigern.
- **Verringerung der Abhängigkeit von Bankfinanzierungen:** Die Kapitalmarktunion soll beschleunigt und Kapitalflüsse durch private Pensionspläne erhöht werden.
- **Förderung von Kleinanleger durch das Angebot der zweiten Säule der Altersversorgung:** Die EU muss die Ersparnisse der Haushalte besser in produktive Investitionen lenken. Am einfachsten und effizientesten lasse sich dies über langfristige Sparprodukte („Pensionen“) erreichen. Ein fixer Anteil des Pensionsbeitrags sollte steuerbefreit sein, um ihn finanziell attraktiv zu machen.
- **Ausweitung der Bankfinanzierung:** Eine Lockerung der Regulierung von Verbriefungen und eine Überprüfung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften wird vorgeschlagen, um den Verbriefungsmarkt wiederzubeleben und ein starkes Bankensystem zu gewährleisten. Es wird vorgeschlagen, eine Verbriefungsplattform in der EU einzurichten, um den Markt zu vertiefen und Finanzierungskapazität des Bankensektors zu erhöhen. Transparenz- und Sorgfaltsregeln sollten überprüft werden, um die Ausgabe und den Erwerb von verbrieften Vermögenswerten zu erleichtern, da die derzeitigen Transparenzanforderungen im Vergleich zu anderen Anlageklassen hoch sind und die Attraktivität mindern. Diese Plattform würde Kosten für Banken senken, insbesondere für kleinere Institute, und könnte die Standardisierung von Verbriefungsprodukten fördern, was Investitionen attraktiver machen würde.
- **Emission gemeinsamer sicherer Vermögenswerte:** Es wird vorgeschlagen, regelmäßige Emissionen von EU-Anleihen zu ermöglichen, um gemeinsame Investitionsprojekte in den Mitgliedstaaten zu finanzieren, Kapitalmärkte zu integrieren und somit zur Vollendung der Bankenunion beizutragen.
- **Überprüfung aktueller aufsichtsrechtlicher Vorschriften:** Es soll überprüft werden, ob die bestehenden regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Umsetzung von Basel III, ausreichen, um ein starkes und wettbewerbsfähiges internationales Bankensystem in der EU zu gewährleisten.
- **Vollendung der Bankenunion:** Ein Mindestschritt in Richtung Bankenunion wäre laut Draghi die Schaffung einer separaten Jurisdiktion für europäische Banken mit umfangreichen grenz-

überschreitenden Tätigkeiten. Diese sollte regulatorisch, aufsichtsrechtlich und in Krisenmanagementfragen „länderblind“ agieren. Es wird die Schaffung eines separaten Einlagensicherungssystems für diese Gruppen empfohlen, das von ihnen selbst finanziert wird, während nationale Banken in den bestehenden Einlagensicherungssystemen verbleiben.

- **Einrichtung European Security Exchange Commission:** Als zentrale Säule der Kapitalmarktunion sollte die ESMA von einer Behörde, die die nationalen Regulierungsbehörden koordiniert, zur einzigen gemeinsamen Regulierungsbehörde für alle EU-Wertpapiermärkte werden, ähnlich wie US Securities and Exchange Commission. Zu diesem Zweck sollte die ESMA mit der ausschließlichen Aufsicht betraut werden, von: (i) large multinational issuers, (ii) major regulated markets with trading platforms in various jurisdictions (z.B. EuroNext), (iii) central counterparty platforms (CCPs).

BMSVG-NOVELLE (U.A. ELEKTRONISCHE VERSENDUNG DER JÄHRLICHEN KONTONACHRICHT)

Anfang Juli 2024 wurde eine Novelle des BMSVG (Betriebliche Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorge-Gesetz) vom Nationalrat beschlossen.

Die **jährliche Kontonachricht** zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorge soll künftig standardmäßig **elektronisch** übermittelt werden. Daneben wurden folgende Punkte in der Novelle adressiert

- Vorgaben betreffend die **Rahmenbedingungen für die Gewährung einer zusätzlichen Zinsgarantie** sowie die **Werbung** durch Betriebliche Vorsorgekassen,
- die Einführung eines auf das **Geschäftsmodell von BV-Kassen ausgerichteten Risikomanagements**,
- Änderungen bei den **Veranlagungsvorschriften**, die dem Umstand der langanhaltenden **Niedrigzinsphase Rechnung tragen und den BV-Kassen mehr Möglichkeiten** in der Veranlagung eröffnen; parallel dazu soll durch eine **zusätzliche Dotierung der Rücklage für die Erbringung der Kapitalgarantie** auch die nötige Sicherheit für die Anwartschaftsberechtigten gewährleistet werden,
- die Verpflichtung der BV-Kassen zur **Offenlegung der Nachhaltigkeit** ihrer Veranlagungen entsprechend den europäischen Vorgaben.

ESMA - AKTUALISIERUNG DES ESEF-HANDBUCHS (EUROPEAN SINGLE ELECTRONIC FORMAT) UND BERICHTIGUNG DER RTS-ENTWÜRFE ZUR ANPASSUNG DER ESEF-VORGABEN AN DIE IFRS-TAXONOMIE

Die ESMA hat kürzlich das **aktualisierte Handbuch zur Berichterstattung über das einheitliche europäische elektronische Format** (European Single Electronic Format, „ESEF“) veröffentlicht. Darüber hinaus hat die ESMA die der EU-Kommission bereits vorgelegten **finalen RTS-Entwürfe zur Anpassung der ESEF-Vorgaben an die IFRS-Taxonomie für die Jahre 2023 und geringfügig angepasst**, indem sie im Anhang II drei Pflichtelemente im Zusammenhang mit Dividenden ergänzt hat. Die berichtigte RTS-Fassung wurde an die EU-Kommission übergeben.

Neben den redaktionellen Anpassungen enthält das Handbuch folgende Hinweise:

- Empfehlungen zur Kennzeichnung von leeren Feldern und Bindestrich-Symbolen
- Klarstellung, dass Erweiterungselemente an Kernelementen verankert werden sollten, die denselben Datentyp haben
- Lösungsansätze zur weiteren Verbesserung der Lesbarkeit der aus einem Block-Tag extrahierten Informationen
- Anregung zur Verwendung eindeutiger Identifikatoren für jeden gekennzeichneten Sachverhalt

Das aktualisierte Handbuch soll bei der Berichterstattung zum 31. Dezember 2024 herangezogen werden. Sämtliche Änderungen im Vergleich zur bisherigen Fassung des Handbuchs und des RTS-Entwurfes sind hervorgehoben.

KREDITBEARBEITUNGSGEBÜHR

In Folge einer OGH-Entscheidung von November 2022 gegen ein Fitnessstudio und gegen eine von diesem zusätzlich zum „Alles-inklusive-Entgelt“ verrechnete Gebühr, in der sich der OGH insbesondere auf eine EuGH-Entscheidung zur Caixabank (Spanien) stützt, wird die Kreditbearbeitungsgebühr von Konsumentenschützern gerichtlich bekämpft. **2016 hatte der OGH die Kreditbearbeitungsgebühr für zulässig befunden**, auf diese Judikatur haben die Banken klarerweise vertraut. Es gibt bis dato **keine gegenteilige Judikatur des OGH**. Die mittlerweile ergangene OGH-Entscheidung gegen eine Bank im Jänner 2024 (2 Ob 238/23y) betrifft einen Einzelfall und ist nicht verallgemeinerungsfähig.

Die Kreditbearbeitungsgebühr kann nicht mit der Servicepauschale von Fitnessstudios verglichen werden, weil hier u.a. mit der **Bonitätsbeurteilung** und **Vorbereitung der Vertragsdokumente** eine konkret beschreibbare Leistung in Rechnung gestellt wird. Darüber hinaus ist der in den Fitnessstudio-Entscheidungen als „all-inklusive“ angebotene Vertrag durch die Bepreisung der im „Alles-inklusive-Entgelt“ eigentlich schon enthaltenen Leistungen ausgehöhlt worden. Dies ist bei der Kreditbearbeitungsgebühr gerade nicht der Fall. Das Kreditbearbeitungsentgelt wird auch nicht etwa ins „Kleingedruckte“ verschoben, sondern findet sich prominent in der Vertragsurkunde.

OGH-Entscheidung vom 23.1.2024 (2 Ob 238/23y)

Im Jänner 2024 erging eine Entscheidung des OGH gegen eine Bank, die aber keine Leitentscheidung ist, sondern einen sehr spezifischen Fall beurteilt hat. Mit der Entscheidung wurden mehrere Entgelte der betreffenden Bank (Bearbeitungsgebühr zzgl. Erhebungsspesen, Überweisungsspesen und Kosten für Porto und Drucksorten) für unzulässig, weil nicht transparent, erklärt. Eine Überschneidung sei aus Kundensicht nicht ausgeschlossen.

Der OGH äußerte sich ausdrücklich **nicht** dazu,

- ob ein Kreditbearbeitungsentgelt kontrollfreie Haupt- oder kontrollunterworfenen Nebenleistung ist, also der Inhaltskontrolle des § 879 Abs. 3 ABGB unterliegt und
- sich daraus eine gröbliche Benachteiligung ergeben kann. Diese ist mit der Bausparkassen-Entscheidung des OGH zu verneinen (4 Ob 74/22v, 17.10.2023).

Mit einer **Leitentscheidung des OGH ist frühestens Ende 2024 / Anfang 2025 zu rechnen.**

Zahlreiche positive erstgerichtliche Entscheidungen

Die Jänner-Entscheidung des OGH bedeutet keinesfalls, dass Kreditbearbeitungsentgelte nun generell intransparent wären, abseits des sehr spezifischen „Überschneidungsfalls“. Die mediale Darstellung der Konsumentenschützer und Prozessfinanzierer ist hier irreführend und nicht korrekt.

Die wenigen Entscheidungen, die im Sinne der Konsumentenschützer ausgehen, betreffen alle den sehr eingeschränkten Anwendungsbereich der OGH-Entscheidung vom Jänner 2024 (Intransparenz verschiedener paralleler Gebühren).

Weiteres Argument - Effektivzinssatz

Dem Argument der Konsumentenschützer, dass der Kreditnehmer für den Kredit ohnehin Zinsen bezahlen muss, auch entgegengehalten werden, dass der Gesamtpreis für einen Kredit durch den gesetzlich bekanntzugebenden Effektivzinssatz gem. Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG) und Verbraucherkreditgesetz (VKrG), der den Sollzinssatz und die Gebühren enthält, transparent dargestellt wird. Letztlich ist die Kreditbearbeitungsgebühr Teil der Hauptleistung und für den Kunden durch die Angabe des Effektivzinssatzes transparent nachvollziehbar und mit anderen Angeboten vergleichbar.

Aufgrund der dargelegten Argumente und der bisher vorliegenden Rechtsprechung geht die Kreditwirtschaft davon aus, dass Kreditbearbeitungsgebühren auch weiterhin rechtlich nicht zu beanstanden sind.

UMSETZUNG EU-VERBRAUCHERKREDIT-RICHTLINIE

Das BMJ hat im Sommer einen ersten Rohentwurf zur Umsetzung der neuen EU-Verbraucherkredit-Richtlinie (VK-RL) übermittelt, zudem die Bundessparte ihre Position und Anliegen dem BMJ dargelegt hat.

Die neue RL über Verbraucherkredite (RL (EU) 2023/2225) ist bis 20. November 2025 umzusetzen und die Bestimmungen sollen ab 20. November 2026 in Kraft treten. Die Richtlinie ersetzt die geltende Verbrauchercredit-RL (RL (EU) 2008/48/EG), deren Umsetzung hinsichtlich der zivilrechtlichen Bestimmungen durch das Verbrauchercreditgesetz (VKrG) vorgenommen wurde. Die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der VK-RL wird durch die jeweils zuständigen Ministerien vorzubereiten sein (BMAW, BMF).

Bei dem vorliegenden Entwurf handelt es sich um eine erste Diskussionsgrundlage, die im Rahmen einer Arbeitsgruppe des BMJ diskutiert wird. Besonders kritisch wird der **Vorschlag eines Zinscaps** gesehen, um sehr hoch verzinste Verbraucherkredite zu verhindern. Der Vorschlag einer Begrenzung der Sollzinsen mit damit verbundener Nichtigkeitssanktion wird abgelehnt. Zwar schreibt Art. 31 VKr-RL vor, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um übermäßig hohe Sollzinssätze zu unterbinden, in Österreich existiert aber ohnedies die Wucherbestimmung (§ 879 ABGB - Leistung und Gegenleistung stehen in auffallendem Missverhältnis), die dies verhindert.

Die grundsätzliche Konzeption, insbesondere die Umsetzung durch ein neues Gesetz statt einer Novelle des geltenden Verbrauchercreditgesetz erscheint sinnvoll. Der Rohentwurf ist grundsätzlich bemüht, eine relativ enge Orientierung am RL-Text vorzunehmen und die Ausnahmen vom Anwendungsbereich bzw. auch Optionen für Ausnahmen zu nutzen. Auch wurden Mitgliedstaaten-Optionen (Wahlrechte), die sich zusätzlich verschärfend darstellen, eher nicht übernommen.

Weitere wesentliche Punkte

- Der Anwendungsbereich der Verbraucherkreditbestimmungen wird durch die neue Richtlinie erweitert, u.a. insbesondere durch Entfall von derzeit bestehenden Ausnahmen für Kleinstkredite und unentgeltliche Kredite. Für derartige Kreditverträge gibt es nur noch eine Mitgliedstaat-Option, diese von einigen (wenigen) Bestimmungen auszunehmen (Art 2 Abs 8). In einigen Mitgliedstaaten haben Geschäftspraktiken in Form von „buy now pay later“, die durch die derzeitige Ausnahme für zinsenlose Kredite möglich sind, unerwünschte Ausmaße erreicht, sodass man grundsätzlich auch derartige, unentgeltliche Kreditierungen erfassen wollte. Der aufgezeigten Problematik der vollständigen Einbeziehung von zinsenlosen Krediten, wie es der Kommissionsvorschlag vorgesehen hatte, womit auch keine Zahlungsaufschübe bzw. übliche Zahlungsfristen und zB ein Kauf auf Rechnung möglich wären, ohne zum „Kreditgeber“ iSd RL zu werden, wurde letztlich durch sehr spezifische bzw. kasuistische Ausnahmen für Zahlungsaufschübe Rechnung getragen (Art 2 Abs 2 lit h UA i bis iii VK-RL, § 40 Abs 2 RohE). Hinsichtlich des Anwendungsbereiches folgt der Entwurf der Konzeption des geltenden Verbrauchercredit-Gesetzes insofern, als der 2. Abschnitt (§ 6 ff RohE) für entgeltliche (Verbraucher-)Darlehensverträge gelten soll, während Regelungen über Zahlungsaufschübe und sonstige Finanzierungshilfen in Abschnitt 5 (§ 40 ff RohE) auf die Anwendung der Bestimmungen des Abschnitt 2 verweisen bzw. mit entsprechenden Sonderbestimmungen wie ua für das Leasing getroffen werden. Mit dem Abschnitt 5 sollen auch „unentgeltliche“ Darlehensverträge erfasst werden. Ausnahmen vom Anwendungsbereich werden im jeweiligen Abschnitt geregelt. Die Verbraucherdefinition geht durch den Verweis auf das KSchG (§ 2 Abs 2 RohE) über jene der RL hinaus, womit auch Gründungsgeschäfte erfasst werden.
- Gänzlich neu aufgenommen wurde auch ein Diskriminierungsverbot (Art 6 VK-RL, § 5 RohE).
- Einen Ausbau haben auch der Umfang und die Qualität von Informationspflichten in den verschiedensten Stufen des Absatzes, so auch der Werbung erfahren: Ein besonderes Anliegen des EP war es etwa, einen verpflichtenden Warnhinweis für die Werbung zu schaffen, dies auch unter Vorgabe der Formulierung („Achtung: Kreditaufnahme kostet Geld“, Art 8 VK-RL, § 7 RohE).
- In Anlehnung an ein ähnliches Konzept der Wohnimmobilienkredit-Richtlinie sind Verbrauchern künftig auch allgemeine Informationen über Kreditverträge bereitzustellen (Art 9, § 8 Roh-E).

- Ausgebaut und sehr fein ziseliert werden insbesondere auch die Vorgaben für die Erteilung vorvertraglicher Informationen (Art 10, § 9 f RohE).
- Kreditwürdigkeitsprüfung: Diese wird ebenfalls ausgebaut. Ausdrücklich festgeschrieben (Art 18 VK-RL, § 16 RohE) wird ua, dass für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit keine besonderen Kategorien von Daten gem. Art 9 Abs 1 DSGVO herangezogen werden sollen, sowie auch nicht solche aus sozialen Netzwerken. Die Kreditgewährung darf nur bei positiver Kreditwürdigkeitsprüfung erfolgen (dies gilt durch die erweiterte Verbraucherdefinition auch für die Gründungsgeschäfte).
- Regelungen über (Bonitätsdaten-)Datenbanken (Art 19 VK-RL, § 17 RohE).
- Widerrufsrecht: Im Unterschied zur derzeitigen Rechtslage, nach der das Unterlassen irgendeiner der vorvertraglichen Informationen zu einer endlos verlängerten Widerrufsfrist führt, wird nunmehr - grundsätzlich - eine absolute Frist von 1 Jahr plus 14 Tagen (vergleichbar der VR-RL) vorgesehen, wovon aber eine Gegen Ausnahme für den Fall erfolgt, dass nicht (rechtskonform) über das Widerrufsrecht informiert wurde (Art 26 Abs 2 VK-RL, § 24 RohE).
- Vorzeitige Rückzahlung (Art 29 VK-RL, § 28 RohE): Hier werden ua die bestehenden Schwellenwert nach § 16 VKrG für die Vorfälligkeitsentschädigung übernommen.
- Zahlungsrückstände und Nachsichtsmaßnahmen (Art 35, § 32 RohE): Kreditgeber sollen verpflichtet sein - je nach Sachlage - vor Einleitung von „Zwangsvollstreckungsverfahren“ angemessene Nachsicht walten zu lassen. Die Erläuterungen weisen in die Richtung, dass damit dem Verbraucher ein „subjektives Recht“ eingeräumt werden soll.

EU DELEGIERTE RICHTLINIE: INFLATIONSANPASSUNG DER KMU-GRÖßENKLASSEN IM HANDELSRECHT

Ende Dezember wurde die Delegierte Richtlinie zur inflationsbedingten Bereinigung der Schwellenwerte für die Bestimmung der Größenklassen von Kapitalgesellschaften in der Bilanzrichtlinie im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Die Anpassung der Größenkriterien für Kleinstunternehmen, für kleine und für mittelgroße Unternehmen sind entsprechend dem bisherigen Entwurf um ca. 25 % angehoben worden. Die Änderung der Schwellenwerte gilt grundsätzlich für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2024 beginnen. Zudem wurde den Mitgliedstaaten das Wahlrecht eingeräumt, die neuen Größenkriterien bereits auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2023 beginnen. Sie haben die Delegierte Richtlinie bis 24.12.2024 in nationales Recht zu überführen.

REFORM DES VERJÄHRUNGSRECHTS

Die Regelungen über Ersitzung und Verjährung des ABGB stammen Großteils aus der Urfassung von 1811, deshalb ist im Interesse von Rechtssicherheit eine grundlegende Reform notwendig. Diese ist allerdings nicht Bestandteil des aktuellen Regierungsprogramms. Über Initiative des BMJ gibt es einen strukturierten Stakeholder-Meinungsaustausch. Die zu erarbeitenden Reformnotwendigkeiten werden über die Bundessparte mit Sektoren und Expert:innen erörtert und in den Prozess der WKÖ insgesamt in die Diskussion eingebracht.

Die einzelnen Themenbereiche der BMJ-Initiative gliedern sich wie folgt:

- Trennung der Institute Verjährung - Ersitzung; Grundsätze; Regelungsfragen der Ersitzung (§§ 1451 bis 1477 ABGB; §§ 1498 bis 1501 ABGB)
- Verjährung - Fristen allgemein: Abgrenzung „kurze“ und „lange“ Verjährung, Bereicherungs- und Unterlassungsansprüche, Dispositionsmöglichkeiten (§§ 1478 bis 1488 ABGB; § 1502 ABGB)
- Verjährung - Sonderfragen der Schadenersatzverjährung (§ 1489 ABGB; Sondergesetze)
- Verjährung - Kodifikation der Unterbrechungs- und Hemmungsgründe (§§ 1493 bis 1497 ABGB; Sondergesetze)

Die ersten drei Themenbereiche wurden bislang diskutiert. [Eine für Oktober 2024 geplante Sitzung hat nicht stattgefunden](#). Die Wirtschaftskammer Österreich bringt sich in diese Diskussion laufend und für die gesamte Wirtschaft ein.

Eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf 3 Jahre wird grundsätzlich begrüßt. Erforderlich ist ein „Kennenmüssen“ anstatt einer „Kenntnis“ für den Beginn des Laufes der Verjährungsfristen, da eine Kenntnis nur schwer nachzuweisen sein wird und damit Unsicherheiten bringt.

REVISION 2025 - ÖSTERREICHISCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Der Österreichische Arbeitskreis für Corporate Governance hatte unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Entwicklungen einen Entwurf für eine Kodexrevision 2025 des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) veröffentlicht. Stellungnahmen konnten bis 5. November eingebracht werden.

Österreichischen börsennotierten Unternehmen wird mit dem ÖCGK ein freiwilliges Regelwerk für gute Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle zur Verfügung gestellt. Der ÖCGK enthält die international üblichen Standards für gute Unternehmensführung, sowie die relevanten Regelungen des österreichischen Aktienrechts. Österreichisches Aktien- und Kapitalmarktrecht wird durch Regeln der Selbstregulierung auf Basis des Comply or Explain-Prinzips ergänzt. Wesentlich ist die rasche Anpassung des ÖCGK an nationale und internationale Entwicklungen.

Vor diesem Hintergrund soll der Kodex modernisiert werden, und zwar insbesondere mit Blick auf Diversität, Transparenz, Digitalisierung, Nachhaltigkeit (ESG) sowie anlässlich des GesDigG 2023 bezüglich der Einrichtung eines Systems zur Disqualifikation von Vorstandsmitgliedern.

EMIR 3.0

Die EU-Kommission veröffentlichte am 7. Dezember 2022 den Vorschlag eines Reviews der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) hinsichtlich des Derivate Clearings in der EU. Es soll die Abhängigkeit von Drittstaaten Central Counterparties (CCPs) verringert werden und EU-Marktteilnehmer verstärkt über europäische CCPs clearen.

Nach der am 6. Februar 2024 erfolgten Trilog Einigung (diese umfasst u.a. die Pflicht zur Führung aktiver Konten bei EU-CCPs) erfolgte am 24.4.2024 im Europäischen Parlament die Bestätigung, jene des Rats wird für das 4. Quartal 2024 erwartet, nach der finalen Verabschiedung folgt die Veröffentlichung im EU Amtsblatt. Die Veröffentlichung und Inkrafttreten werden nicht vor Jahresende 2024 erwartet.

EK-VORSCHLAG ÄNDERUNG RICHTLINIE ÜBER DIE ALTERNATIVE BEILEGUNG VERBRAUCHERRECHTLICHER STREITIGKEITEN

Die EU-Kommission hat im Oktober 2023 einen Vorschlag einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten veröffentlicht. Diese wurde national durch das Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz - ASStG) umgesetzt.

Wesentliches Ziel der nun vorgeschlagenen Änderung ist es, den Anwendungsbereich auf Streitigkeiten auszuweiten, die insbesondere auf digitalen Märkten auftreten. Dies, indem er ausdrücklich ein breites Spektrum von EU-Verbraucherrechten abdeckt, die möglicherweise nicht ausdrücklich in Verträgen beschrieben sind oder sich auf vorvertragliche Phasen beziehen (d. h. nicht beschränkt auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Vertrag).

Der Einsatz außergerichtlicher Streitbeilegung bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten soll durch eine individuellere Unterstützung von Verbrauchern und Unternehmern verbessert werden.

Zu den geplanten Vereinfachungen gehört die Verringerung der Meldepflichten von AS-Stellen und der Informationspflichten von Unternehmern bei gleichzeitiger Auflage für Unternehmer, sich durch die Einführung einer Antwortpflicht stärker mit AS-Ansprüchen zu befassen.

SOLVENCY II UND IRRD

Der Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) hat am 5.11.2024 die neuen Vorschriften für die Versicherungsbranche (Review Solvency II Regime) angenommen:

- Richtlinie zur Änderung der Richtlinie Solvabilität II, des wichtigsten Rechtsakts der EU in der Versicherungsbranche
- Richtlinie zur Einführung neuer Vorschriften für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen (IRRD)

Solvabilität II NEU soll die Rolle des Versicherungssektors bei langfristigen Investitionen für europäische Unternehmen und die Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen Herausforderungen stärken. Dadurch soll die Versicherungsbranche i) zur Vertiefung der Kapitalmarktunion ii) zur Finanzierung der twin transition und iii) zur Stärkung des Wirtschaftswachstums in Europa beitragen.

Die neue Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen (IRRD) bildet einen neuen Sanierungsrahmen, der darauf abzielt, die Versicherer und die zuständigen EU-Behörden besser auf erhebliche finanzielle Krisen vorzubereiten, um in Notlagen schneller - auch grenzüberschreitend - eingreifen zu können. Die neuen Vorschriften schützen die Versicherungsnehmer und minimieren die Auswirkungen auf die Wirtschaft und das Finanzsystem; der Rückgriff auf Steuergelder wird vermieden.

Solvabilität II NEU und IRRD treten am 20. Tag nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft und sind innerhalb von 24 Monaten in nationales Recht umzusetzen. Deren Anwendung ist einen Tag nach der erfolgten Umsetzung vorgesehen; somit in Abhängigkeit der Veröffentlichung noch Ende 2026 oder ab Jänner 2027.

Solvabilität II NEU erfordert die Überarbeitung von 64 bestehenden und die Schaffung von 22 neuen Rechtsinstrumenten. EIOPA hat einen Zeitplan für die Erarbeitung von Level 2 und 3 mit jeweils 3-monatiger Konsultation bekanntgegeben; erste Konsultationen wurden bereits veröffentlicht.

Solvabilität II NEU

Die Änderung der Solvabilität-II-Richtlinie beinhaltet die Überarbeitung der Vorschriften hinsichtlich Verhältnismäßigkeit, Aufsichtsqualität, Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, Gruppen- und grenzüberschreitende Aufsicht. Wesentliche Änderungen betreffen Parameter mit Auswirkungen auf die Solvenzquote (Risikomarge, Extrapolation der risikofreien Zinskurve, Volatilitätsanpassung, Kapitalanforderung für langfristiges Eigenkapital). Solvabilität II NEU ermöglicht die Freigabe von Mittel, die die Versicherer bisher als Reserve vorhalten mussten. Der Kapitalkostensatz, der die Höhe der Reserven bestimmt, wird von 6% auf 4,75 % gesenkt. Wodurch mehr Mittel zur Finanzierung des grünen und digitalen Wandels und zum Wirtschaftswachstum in Europa bereitgestellt werden können. Durch die verstärkte Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden im neuen Rahmenwerk soll u.a. der Schutz der Versicherungsnehmer, insbesondere beim Abschluss von Versicherungen in anderen Ländern, verbessert werden. Weiters sollen Verbraucher besser informiert werden.

Ferner wurden weitere Nachhaltigkeitselemente, die risiko- und evidenzbasiert sind, aufgenommen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde besser verankert, um übermäßige Belastungen für kleine und nicht komplexe Versicherungsunternehmen zu verringern. Die Gesamtauswirkungen des Reviews bedeuten für die meisten Unternehmen aber eine Zunahme der operativen Belastungen und der Berichterstattung, was im Widerspruch zur Zusage der EU-Kommission steht, die Berichtspflichten zu verringern.

IRRD - Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen

Der neue Sanierungsrahmen zielt darauf ab, die nationalen Rechtsvorschriften über die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu harmonisieren (und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen) und die Interessen der Versicherungsnehmer zu schützen. Die Mitgliedstaaten müssen nationale Abwicklungsbehörden für Versicherungen einrichten, eine wirksame grenzüberschreitende Zusammenarbeit gewährleisten und der EIOPA eine koordinierende Rolle einräumen. Die nationalen Behörden erhalten präventive Befugnisse, um koordiniert und frühzeitig eingreifen zu können. Ihnen werden Abwicklungsinstrumente und -verfahren (einschließlich write-down und conversion, solvent run-offs und transfer

tools) zur Verfügung gestellt, um Ausfälle, insbesondere im grenzübergreifenden Kontext, zu bewältigen. Insbesondere im Hinblick auf Write-Down und Conversion werden einige Verbindlichkeiten von diesen Instrumenten ausgeschlossen, um nachteilige Folgen für die Versicherungsnehmer zu vermeiden. Besondere Bestimmungen über Finanzierungsvereinbarungen und eine Überprüfungs-klausel in Bezug auf Versicherungsgarantiesysteme (IGS, last-resort protection) sind ebenfalls enthalten.

(Rück-)Versicherungsunternehmen und -gruppen, die mindestens 60 % des jeweiligen (Rück-)Versicherungsmarktes repräsentieren (wobei Nichtlebens- bzw. Lebensversicherung getrennt zu betrachten sind), müssen präventive Sanierungspläne ausarbeiten und den nationalen Aufsichtsbehörden vorlegen. Die Abwicklungsbehörden müssen für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und -gruppen, die mindestens 40 % des jeweiligen Marktes repräsentieren (wobei Nichtlebens- bzw. Lebensversicherung getrennt zu betrachten sind), einen Abwicklungsplan aufstellen. Kleine und nicht komplexe Unternehmen werden davon grundsätzlich ausgenommen.

Die Richtlinie tritt am 20. Tag nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft und ist innerhalb von 24 Monaten in nationales Recht umzusetzen. Deren Anwendung ist einen Tag nach der erfolgten Umsetzung vorgesehen.

Die Richtlinie sieht die Ausarbeitung von 19 Rechtsinstrumenten (13 delegierte Rechtsakte und 6 Leitlinien) seitens EIOPA vor; wobei diese innerhalb von 18, 24 bzw. 30 Monaten nach Inkrafttreten der EK vorzulegen sind.